Die Übertragbarkeit des Theaterbilletts (mit Berücksichtigung des Eisenbahnbilletts)

Ein Beitrag zur Lehre von den Karten
und Marken des täglichen Verkehrs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht von

Georg Heinrich Lange
Referendar in Carolath.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Fischer.**

Korreferent: Professor Dr. **Leonhard.**

Meiner Mutter!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben v. Striethorst, Berlin Bd. 66 1868 und Bd. 71 1869.

Archiv für Theatergeschichte. Bd. 1 u. 2. Berlin 1904.

Becker, Die Geldpapiere. Im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts (Becker u. Muther) Bd. 1. Leipzig 1857.

Beyersdorf, Die rechtliche Natur der Eisenbahnfahrkarte. Diss. Göttingen 1903.

Bicheroux, Die rechtliche Bedeutung eines Theaterbilletts. Diss. Erlangen 1897.

Biermann, Rechtszwang zum Kontrahieren. In Iherings Jahrb. Bd. 32. Jena 1893.

Brachvogel, Teilleistungen des Schuldners. Im Archiv für bürgerliches Recht (Kohler) Bd. 8. Berlin 1894.

Brunner, Die Wertpapiere. In Endemanns Handbuch für das deutsche Handels-, See- und Wechselrecht Bd. 2. Leipzig 1882.

v. Bar, Zweifelhafte Betrugsfälle, insbesondere untersagte Benutzung von Eisenbahnretourbilletts. Im Gerichtssaal Bd. 40. Stuttgart 1888.

v. Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts. Bd. 1. Berlin 1895.

Contzen, Die strafrechtliche Behandlung des blinden Passagiers. Diss. Erlangen 1899.

Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere. Diss. Kiel 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. u. 2. Aufl. Bd. 1 u. 2. Jena 1898/99.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Dahn, Handelsrechtliche Vorträge. Leipzig 1875.

Dankwardt, Die locatio conductio operis. In Jherings Jahrbuch Bd. 13. Jena 1874.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatrechts. Bd. 2. Halle 1878.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1903.

Eger, Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts. Bd. 3. Berlin 1883.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Bd. 1. Berlin 1899.

Endemann, Das Recht der Eisenbahnen. Leipzig 1896.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts. 3. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. Marburg 1898.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Leipzig.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung Berlin 1888. 2. Lesung Berlin 1895.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe 5. Aufl. München 1902.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. Bd. 1. 3. Aufl. Berlin 1873.

Fuchs, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs. Wien 1881.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 5. Aufl. Berlin 1886.

Gareis, über Legitimationszeichen. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts Bd. 34. Berlin 1876.

Gengler, Das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. Erlangen und Leipzig 1892.

Göppert, Die rechtliche Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen. Diss. Berlin 1894.

Goldmann u. **Lilienthal**, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1. Teil. Berlin 1900.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 1. Abt. Stuttgart 1891.

Heinzmann, Deutsches Theaterrecht. München 1905.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Bd. 5. Berlin 1885.
v. Jhering, Rechtsschutz gegen iniuriöse Rechtsverletzungen. In Jherings Jahrbuch Bd. 23. Jena 1885.
de Jonge, Die Unübertragbarkeit der Retourbillette. 2. Aufl. Freiburg 1888 (zit. de Jonge I).
de Jonge, Retourbilletts und kein Ende. Berlin 1889 (zit. de Jonge II).
Juristische Blätter (Burian u. Johanny). 8. Jahrg. Wien 1879.
Kempner, Der rechtliche Charakter des Straßenbahnbilletts. Berlin 1902.
Klingmüller, Das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis. Jena 1903.
Koch, Geld- und Wertpapier. Berlin u. Leipzig 1889.
Koch, Deutschlands Eisenbahnen. 2. Teil. Marburg 1859.
Koch, über die Bedingungen des Zutritts in öffentliche Lokale. In Löhrs Zentralorgan f. d. deutsche Handels- und Wechselrecht Bd. 3. Elberfeld 1867.
König, Die Haftpflicht des Verkäufers von Inhaberpapieren. Diss. Berlin 1892.
Kohler, Die Briefmarke im Recht. Im Archiv für bürgerliches Recht (Kohler) Bd. 6. Berlin 1892.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
Lehmann, H. O., Zur Theorie der Wertpapiere. In den Festgaben der jur. Fakultät zu Marburg für Wetzell. Marburg 1890.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. Berlin 1900.
Marwitz, Der Bühnenengagementsvertrag. Berlin 1902.
Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Leipzig 1888.
Meyer, Die verschiedene Behandlung der teilbaren und unteilbaren Obligation. Diss. Erlangen 1898.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1888.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1886.

Opet, Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Kommentar). 13. Aufl. Berlin 1896.

Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber im Sinne des Art. 307 des deutschen Handelsgesetzbuches. Diss. Berlin 1881.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar). Bd. 2. Berlin 1904.

Platner, Ein Beitrag zur Lehre von den Inhaberpapieren. Im Archiv für die ziv. Praxis Bd. 48. Heidelberg 1859.

v. d. Pforten, Abhandlungen aus dem Pandektenrechte. Erlangen 1840.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. Berlin 1898.

Quanter, Der Handel mit Theaterbilletts. In Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1901 Nr. 2.

Randa, Das Eigentumsrecht. 1. Hälfte. Leipzig 1884.

Regelsberger, Zivilistische Erörterungen. Heft 1. Weimar 1868.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand 6. Jahrg. Hannover 1902.

Renaud, Zur Theorie der Obligationen auf den Inhaber. In Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 5. München 1857.

Riezler, Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Rüdorff, Strafgesetzbuch.

Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag. Tübingen 1905.

Rümelin, Die Teilung der Rechte. Freiburg u. Tübingen 1883.

Savigny, Das Obligationenrecht. Bd. 1. Berlin 1851.

v. Scheurl, Teilbarkeit als Eigenschaft von Rechten. Erlangen 1884.

Schneeli, Die rechtliche Natur des Eisenbahnfahrscheins. Diss. Zürich 1890.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. Berlin 1897.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. u. 7. Aufl. Bd. 1 und 5. Aufl. Berlin.

Stein, Skizze einer Theorie der Inhaber- und Orderpapiere. In Allgem. österreich. Gerichtszeitung 22. Jahrg. Wien 1871.

Sommer, Der Kauf des Theaterbilletts. Diss. Göttingen 1896.

Steuer, Die rechtliche Natur des Theaterbilletts. Diss. Rostock 1899.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 6. Aufl. Leipzig 1879.

Ubbelohde, Die Lehre von den unteilbaren Obligationen. Hannover 1862.

Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen. 1.—3. Jahrg. 1905.

Westrum, Übertragbarkeit der Retourbilletts. In Juristische Wochenschrift 15. Jahrg. Berlin 1886.

Windscheid, Lehrbuch des Pfandrechts. Bd. 2. 6. Aufl. Frankfurt a. M. 1887.

Zentralblatt für Rechtswissenschaft (v. Kirchenhain) Bd. 7. Stuttgart 1888.

Zwitzers, Der blinde Passagier. Diss. Göttingen 1896.

Erster Teil.

Die rechtliche Natur des Theaterbilletts.

§ 1.

Der Versuch, eine einheitliche, zunächst theoretische Lehre von den Karten und Marken des täglichen Verkehrs aufzustellen und die einzelnen Arten dieser Papiere in die theoretisch gefundenen Kategorien einzureihen, muß an der Mannigfaltigkeit, welche jede einzelne Art wieder aufweist, scheitern. Von Erfolg kann vielmehr nur die Methode begleitet sein, welche sich induktiv mit den einzelnen Arten dieser Karten und Marken beschäftigt und die juristischen Eigentümlichkeiten ihrer Variationen untersucht. Man findet dann leicht gemeinsame Gesichtspunkte. Zu einer einheitlichen Lehre aber wird das Ganze immer nur bezüglich derjenigen Arten von Karten und Marken ausgebaut werden können, auf welche sich die speziellen Untersuchungen erstreckt haben.

In neuerer Zeit sind dann auch eine recht erhebliche Anzahl wissenschaftlicher Abhandlungen erschienen, welche entweder die rechtliche Natur dieser oder jener Art von Karten

und Marken überhaupt oder auch eine ganz bestimmte Eigenschaft einer Art zum Gegenstande haben.

Besonders lebhaft war der Streit über die Frage der Übertragbarkeit bezw. Unübertragbarkeit der Rückfahrkarten. Diese Streitfrage ist nicht nur wissenschaftlich interessant, sondern sie hat auch eine besondere Wichtigkeit dadurch gewonnen, daß auch in der Rechtsprechung einander widersprechende Entscheidungen ergangen sind.

Nicht minder interessant ist die Frage nach der Übertragbarkeit der Theaterbilletts. Sie ist bisher in einzelnen Abhandlungen nur flüchtig gestreift worden. Wenn in dem vorliegenden Falle auch gerichtliche Entscheidungen noch nicht ergangen sind, so ist damit doch nicht gesagt, daß ihr immerhin wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung nicht eine gewisse Wichtigkeit zukommt. Bevor wir auf sie näher eingehen können, müssen wir auf eine andere grundlegende Untersuchung zurückgreifen: was ist ein Theaterbillett juristisch überhaupt?

Diese Untersuchung soll sich aber nur auf die Billetts erstrecken, welche immer nur für eine bestimmte Vorstellung ausgegeben werden und einen Berechtigten nicht angeben (Steuer nennt diese Billetts „Tagesbilletts").[1] Abonnementskarten, gleichgültig, ob sie auf Namen lauten oder nicht, und Billetts, welche den Berechtigten benennen, sollen also vorläufig unberücksichtigt bleiben.

Von den Karten und Marken des täglichen Verkehrs, zu denen ja auch die Theaterbilletts gehören, handelt § 807 BGB.:

[1] Steuer S. 7.

„Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus denen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.“

Das heißt m. a. W.: hat sich der Aussteller dem Inhaber dieser Karten usw. verpflichten wollen, so sollen auf sie die wesentlichen Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung finden. Freilich sind diese Karten auch dann noch keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber,[1]) aber sie sollen ihnen in gewissen Beziehungen rechtlich gleichgestellt werden.

Die dem § 807 BGB. entsprechende Bestimmung des Entw. 1 zum BGB., der § 702, lautete:

„Erhellt im Falle der Ausgabe von Billetten, Karten, Marken und ähnlichen Urkunden der Wille des Ausstellers, dem jeweiligen Inhaber zu einer Leistung verpflichtet zu sein, so finden die Vorschriften des § 685 Abs. 1 und der §§ 687 bis 689 entsprechende Anwendung.“ In den „Motiven“ heißt es an der entsprechenden Stelle[2]):

„Der in jedem Falle erforderlichenfalls an der Hand der Verkehrssitte zu ermittelnde Wille des Ausstellers muß in dieser Beziehung den Ausschlag geben, welcher Wille ins-

---

[1]) So auch Enneccerus-Lehmann Bd. 1 S. 734.

[2]) Mot. S. 721.

besondere auch für die Vorfrage entscheidend in Betracht kommt, ob nicht eine bloße Legitimationsurkunde vorliegt."

Diese Vorfrage wird uns zunächst beschäftigen.

Die Literatur bietet hier eine große Schwierigkeit dadurch, daß vielfach technische Ausdrücke angewandt werden, die nicht allgemein anerkannt sind, und die dann in verschiedenstem Sinne gebraucht werden. Ein Beispiel sei hier angeführt: Gareis[1]) gibt in seinem Handelsrecht eine umfangreiche Definition der „Legitimationszeichen", die er nicht mit den Legitimationspapieren verwechselt wissen will. Bei Fuchs[2]) lesen wir nun: „Was die Funktion der Legitimationspapiere betrifft, so wird dieselbe sehr treffend von Gareis charakterisiert, wie folgt: Legitimationszeichen sind Papiere oder sonstige Zeichen . . ." [3]) Dieses Beispiel dürfte zur Genüge zeigen, daß der Gebrauch von technischen Ausdrücken, für die sich im Gesetz keine Stütze findet, und für die auch eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung fehlt, leicht geeignet ist, die Übersichtlichkeit und Klarheit einer wissenschaftlichen Abhandlung arg zu gefährden. Wir wollen deshalb in unseren Ausführungen dergleichen nach Möglichkeit vermeiden.

Im Normalfalle wird das Billett an der Theaterkasse gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme verabfolgt. Dieses Billet kann nun eine Legitimationsurkunde sein, es liegt aber auch der Gedanke nicht fern, daß es nur eine Quittung für

---

[1]) Gareis, HR. S. 658.

[2]) Fuchs S. 23.

[3]) vgl. auch Beyersdorf S. 55 ff.

die an den Theaterunternehmer geleistete Zahlung sei. Gerade diese Ansicht hat eine ganze Anzahl Vertreter in der Literatur gefunden.[1])

Diese Quittung wäre dann aber auch nicht der einzige Beweis, den jemand über die erfolgte Zahlung führen könnte. Die Konsequenzen wären dann folgende:

1. Der Theaterbesucher könnte, wenn er z. B. sein Billett verloren hat, immer noch den Beweis für die Zahlung des Eintrittspreises führen[2]) (z. B. durch das Zeugnis des Kassierers oder anderer Personen). Der Theaterdirektor müßte ihn also auch ohne Billett zur Aufführung zulassen.

2. Der Theaterdirektor wäre berechtigt, von dem Theaterbesucher noch einen anderen Beweis für die erfolgte Zahlung zu verlangen. Denn, da er gegebenenfalles auch ohne Billett leisten müßte, so käme er leicht in die Lage, doppelt leisten zu müssen, wenn er sich mit dem Billett als Beweis begnügte. Beides läge weder im Interesse des Theaterunternehmers noch des Theaterbesuchers. Es würde zu einer unglaublichen Belästigung des Publikums führen, das überhaupt in den seltensten Fällen einen anderen Beweis erbringen könnte, und andererseits würde es auch große Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für den Theaterunternehmer selbst mit sich bringen. All dies kann nicht dem

---

[1]) Becker S. 271, 307; Carlin S. 6—39; Dahn S. 125; Eger Bd. 3 S. 310; Förster Bd. 1 S. 357; Gengler S. 465; Platner S. 204ff.; Renaud S. 406; Staub 5. Aufl. S. 1117.

[2]) So auch Opet S. 224; v. Canstein S. 73.

Wunsche des Unternehmers entsprechen, es ist also nicht anzunehmen, daß er dem Billett diese Wirkungen beilegen wollte.

Steuer[1]) führt in seiner Dissertation als weiteres Argument gegen die Quittungseigenschaft des Billetts an, „daß die Leistung sehr oft gegen Rückgabe der Karten erfolge, die dann zu späteren Vorstellungen benutzt werden (z. B. am Schweriner Hoftheater), daraus ergebe sich ihr Charakter als Rechtsausübungspapiere, denn ein Recht auf Rückgabe einer Quittung bestehe für den Aussteller nicht." [2]) Ferner könne das auf Inhaber lautende Billett schenkungshalber gegeben werden (Freibilletts, Pflichtkarten usw.), in welchem Falle der Aussteller gar kein Äquivalent, für welches das Billett eine Quittung sein könnte, erhalte, von einer Funktion desselben als Quittung auch gar nicht die Rede sein könne, während doch auf Grund einer solchen Freikarte genau so wie auf Grund einer bezahlten Leistung gefordert werden könne.[3])

Wir haben schon gesehen, daß das Theaterbillett, auch wenn man es juristisch als bloße Quittung auffassen wollte, faktisch zugleich zur Legitimation des Theaterbesuchers dient. Treten wir nun der Ansicht näher, welche in dem Billett juristisch seine Eigenschaft als Legitimationsurkunde für das Wesentliche ansieht.[4])

---

[1]) Steuer S. 20.

[2]) H. O. Lehmann S. 331.

[3]) H. O. Lehmann S. 331.

[4]) Die Grenze ist eine außerordentlich flüssige. Insbesondere

Es ist nun denkbar, daß eine Urkunde, welche der Legitimation zu dienen bestimmt ist, zur Legitimation eines Berechtigten und somit zur Ausübung eines Rechtes unbedingt erforderlich ist oder auch nicht. In letzterem Falle könnte dann der Beweis für die Berechtigung auch in anderer Weise als durch die Urkunde geführt werden. Ein Theaterbesucher könnte also auch ohne Billett Einlaß verlangen, wenn er seine Berechtigung sonstwie beweisen könnte. Dementsprechend dürfte der Theaterdirektor außer dem Billett noch einen anderen Beweis verlangen, damit er nicht in die Lage kommt, doppelt leisten zu müssen.[1]) Wir haben diesen Fall vorhin als Konsequenz der Ansicht, die in dem Billett nur eine Quittung sieht, besprochen und dabei gezeigt, daß dies nicht dem Willen des Ausstellers entsprechen kann.

Ein unbedingter Schutz des Theaterunternehmers gegen Doppelleistungen ist nur dann gewährleistet, wenn das Recht auf die Aufführung derartig an das Billett geknüpft ist, daß es nur mit Hilfe des Billetts geltend gemacht werden kann, daß also die Innehabung des Papiers zur Ausübung des Rechtes notwendig ist. Nur dies kann die Absicht des Aus-

---

wird oft in der Literatur zwischen Quittung und Legitimationsurkunde nicht getrennt, vielmehr beides angenommen. (Vgl. z. B. Förster Bd. 1 S. 357: „Diese Schriftstücke haben die Natur von Quittungen und Legitimationen“; ferner Opet S. 224.)

[1]) Es ist allerdings auch möglich, daß der Schuldner bei derartigen Urkunden die Legitimation nur auf eigene Gefahr prüfen darf. Hier wäre aber der Theaterunternehmer noch schlechter gestellt.

stellers sein. Dadurch wird das Billet zum Rechtsausübungspapier, zum Wertpapier.[1])

In unserem heutigen Recht unterscheiden wir drei Arten von Wertpapieren:

1. Namenspapiere (Rektapapiere),[2])
2. Orderpapiere,
3. Inhaberpapiere.

Dazu kommen die Urkunden, welche gemäß dem § 808 BGB. ausgestellt sind, eine Mittelstufe zwischen Namens- und Inhaberpapieren („Inhaberähnliche Namenspapiere", „qualifizierte Legitimationspapiere", „hinkende Inhaberpapiere").

Bei der Betrachtung der juristischen Natur der Theaterbilletts fallen die Namens- und Orderpapiere von vornherein weg, und zwar letztere, weil ihnen die besondere Übertragungsform des Indossaments eigen ist, die Namenspapiere deshalb, weil das gewöhnliche Theaterbillett nicht auf Namen lautet.[3]) Allerdings wird in der Literatur auch die Ansicht vertreten, daß ein Billett Namenspapier sein könne, obgleich in ihm ein Berechtigter nicht genannt werde.[4]) Selbst diese Möglichkeit zugegeben, wäre die Namenspapiereigenschaft für das Theaterbillett ungeeignet, da in diesem Falle der Theaterunternehmer durch Leistung an den unberechtigten Inhaber nicht befreit würde.[5])

---

[1]) Brunner S. 147; Goldschmidt S. 385, 386; Jacobi S. 23, 367; s. auch Opet S. 227.

[2]) Gareis, Handelsr. S. 666.

[3]) Steuer S. 54; Göppert S. 92.

[4]) Schneeli S. 90.

[5]) Fuchs S. 4.

Es bleibt also nur noch zu entscheiden, ob das Theaterbillett ein qualifiziertes Legitimationspapier oder ein Inhaberpapier ist, bezw. eine Urkunde, auf welche nach § 807 BGB. die Vorschriften von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung finden.

Gegen die Annahme, das Theaterbillett sei ein qualifiziertes Legitimationspapier (nach § 808 BGB.), spricht zunächst der Umstand, daß § 808 nur von Urkunden spricht, in welchen der Gläubiger genannt ist. Man kann die rechtlichen Wirkungen dieser Urkunden nicht ohne weiteres auf solche übertragen, in denen der Gläubiger nicht genannt wird. Soll dies doch geschehen, so muß es besonders bestimmt sein. Dies kann in der Urkunde selbst geschehen, oder durch Vertrag bei der Ausgabe, oder auch dadurch, daß diese Bestimmung in ein Statut aufgenommen wird, nach welchem die betreffenden Urkunden behandelt werden sollen.[1])

Dies ist bei den Theaterbilletts nicht der Fall. Da aber trotzdem in der Literatur die Ansicht vertreten wird, daß das Theaterbillet nur ein qualifiziertes Legitimationspapier sei,[2]) so wollen wir unseren ersten Einwand hintenansetzen und zeigen, warum dies auch aus anderen Gründen nicht der Fall ist.[3])

---

[1]) Dies ist z. B. bei den Rostocker Sparkassenbüchern der Fall. Steuer S. 34.

[2]) Jacobi S. 372.

[3]) Übrigens brauchen die qualifizierten Legitimationspapiere nicht unbedingt Wertpapiere zu sein. Ihre rechtliche Natur würde aber dann beim Theaterbillett schon deshalb dem Interesse des Theaterdirektors entgegen laufen, weil dann der Beweis für die Berechtigung des Theater-

Wir hätten also ein Wertpapier, in welchem ein Berechtigter nicht benannt ist, und bei welchem der Aussteller durch Leistung an den Inhaber befreit wird. Wir werden noch prüfen müssen, ob der Aussteller befugt ist, die Berechtigung des Papierinhabers ohne weiteres anzuzweifeln.

Der Unternehmer hat an dieser Befugnis gar kein Interesse, da er durch Leistung an den Inhaber befreit wird. Dagegen würden die Interessen des Theaterbesuchers schwer geschädigt werden, wenn der Unternehmer von ihm außer dem Billett jederzeit noch eine andere Legitimation verlangen könnte.[1]) Er würde einen anderweitigen Beweis in den seltensten Fällen führen können und würde, selbst wenn ihm dies gelänge, unnötig belästigt und gegebenenfalles dadurch, daß er einen Teil der Aufführung versäumt, auch tatsächlich geschädigt werden. Auch den Interessen des Publikums muß entschieden Rechnung getragen werden, und da kein anderes Interesse des Theaterunternehmers entgegensteht, so wird diesem nur die Berechtigung zugesprochen werden dürfen, die Legitimation des Billettinhabers auf eigene Gefahr zu prüfen.[2])

Welcher Unterschied besteht nun eigentlich noch zwischen dieser Urkunde und einer solchen, welche nach § 807 BGB. Inhaberpapiereigenschaft hat? Beide sind Wertpapiere, nur

---

besuchers auch ohne das Papier geführt werden könnte, so daß auch hier Doppelleistungen des Direktors möglich wären. Vgl. Fuchs S. 22; ferner Jacobi S. 370ff.

[1]) So auch Opet S. 226.

[2]) vgl. Jacobi S. 370.

durch sie kann das Recht geltend gemacht werden, bei beiden wird der Aussteller durch Leistung an den Inhaber befreit, bei beiden darf der Aussteller nur auf eigene Gefahr die Berechtigung des Inhabers anzweifeln.

Der Unterschied, daß nach § 808 der Inhaber nicht berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, während er dies nach § 807 bezw. 793 darf („es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist“), dürfte kaum praktischen Wert für das Theaterbillett haben, da in beiden Fällen der Unternehmer gar kein Interesse an der Legitimationsprüfung hat und ohne weiteres an den Inhaber leisten wird. Als wichtiger Unterschied bliebe nur der, daß auf Urkunden, welche nach § 807 den Inhaberpapieren gleichgestellt werden, die Vorschriften des § 794 Anwendung finden, daß also der gutgläubige Erwerber eines Billetts aus demselben berechtigt sein soll, auch wenn es gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen ist. Die Anwendung dieser Vorschrift liegt allerdings im höchsten Maße im Interesse des Theaterbesuchers. Die Nachteile, die dem Theaterunternehmer aus dieser Vorschrift entspringen, sind, wie wir unten zeigen werden, ganz geringe, der Vorteil für den Theaterbesucher ist ganz bedeutend. Die Anwendung dieser Vorschrift ist im Interesse der Verkehrssicherheit entschieden geboten. Das Theaterbillett bringt dem Unternehmer durch die einfache Prüfung der Legitimation des Berechtigten die damit verbundene Verringerung des Personals und durch die Ausschließung von Doppelleistungen derartig wichtige Vorteile, daß dagegen die ganz geringen Nachteile, welche die (wie unten zu zeigen) be-

schränkte Anwendung des § 794 mit sich bringen kann, nicht ins Gewicht fallen.

Im täglichen Verkehr aber herrscht allgemein die Ansicht, daß man auf ein Theaterbillett, wenn man es redlich erworben hat, den Zutritt zur Aufführung verlangen kann. Also tragen wir auch den Anschauungen des täglichen Lebens Rechnung, wenn wir das Theaterbillett als Inhaberpapier im Sinne des § 807 ansehen und die Ansicht, es sei nur ein qualifiziertes Legitimationspapier, ablehnen.

In diesem Ergebnis wird man noch bestärkt, wenn man die Einwendungen, welche in der Literatur gegen seine Richtigkeit vorgebracht worden sind, einer Prüfung unterzieht.

Platner[1]) meint, der Zweck der Inhaberpapiere sei ihre Bestimmung, „in rascher Zirkulation, als Gegenstand der Spekulation, von Hand zu Hand gehen".[2]) Der Inhaber eines Theaterbilletts beabsichtige in den meisten Fällen keineswegs, dasselbe wiederum in Verkehr zu bringen und mit ihm durch Überlieferung an dritte Personen zu spekulieren." Dieser Einwand ist leicht widerlegt. „Nicht die Zirkulationstendenz charakterisiert das Inhaberpapier, sondern die Absicht des Ausstellers, erstens sich der Pflicht der Legitimationsprüfung zu entheben und zweitens des Rechtes dazu zu begeben."[3]) „Die leichte Übertragbarkeit ist erst die Folge dieses prinzipalen Zweckes,[4]) und diese Folge findet auch sehr wohl bei

[1]) Platner S. 204.

[2]) Ebenso Becker S. 309; Förster S. 357.

[3]) Brunner S. 206; Thöl Bd. 1 S. 679.

[4]) Göppert S. 82.

den Theaterbilletts statt, denn die leichte Übertragbarkeit derselben ist keineswegs ausgeschlossen, der Käufer eines Billetts macht vielmehr von derselben einen willkommenen Gebrauch, so oft er ein Billett verkaufen oder verschenken will.[1]) Der Umstand, daß diese sekundäre Erscheinung bei den Ausgaben der Theaterbilletts nicht immer und nicht allein beabsichtigt ist, kann also nach dem Gesagten die juristische Natur des Theaterbilletts als Inhaberpapier, wenn es nur sonst die Eigenschaften desselben hat, nicht beeinflussen."[2])

Ferner ist aber das Theaterbillett tatsächlich sehr oft Gegenstand der Spekulation, obgleich dies dem Theaterunternehmer in manchen Fällen wenig erwünscht sein mag. Ein altes Zeugnis dafür bietet eine „Nachricht an das Publikum" eines Berliner Theaterdirektors vom Jahre 1783, in welcher er erklärte, er sehe sich gezwungen, „die ihm durch den Wucher so oft nachteilig gewordenen Dutzendbilletts für die Zukunft aufhören zu lassen". Diese Dutzendbilletts wurden nämlich von der Direktion billiger abgegeben und dann zu hohen Preisen, meist von Gastwirten an ihre Gäste verkauft.[3]) Daß heute noch die Theaterbilletts tatsächlich, besonders in großen Städten, Gegenstand der Spekulation „einer Zunft von Billetthändlern" sind, ist zur Genüge bekannt. Jacobi[4]) wendet hiergegen noch ein: „in dem Umstande, daß die Theater ihre Billetts nur kurze Zeit vor der Aufführung, und

---

[1]) Knieß S. 183.

[2]) Steuer S. 11.

[3]) Quanter, Der Handel mit Theaterbilletts.

[4]) Jacobi S. 372.

zwar regelmäßig zu im wesentlichen gleichen Preisen veräußern, mag auch bei Weiterveräußerung solcher Billetts dieses unter Umständen den zehnfachen Wert erreichen, liege die deutliche Absicht der Verwaltung ausgesprochen, daß sie es **nicht** zum Gegenstande des Verkehrs machen wolle, denn sonst würde sie gewiß selbst die Verschiedenheit des Preises bei Wahrscheinlichkeit erhöhter Nachfrage ausnützen. Die Umstände sprächen also **gegen die Absicht**, eine Marke mit der Natur des Inhaberpapiers auszugeben. Hieran werde auch nichts geändert, wenn die Theater ihre Billetts einen oder einige Tage vorher durch einzelne private Verkaufsstellen zum Absatz bringen.“ Diese Beweisführung krankt daran, daß der Art und Weise, wie die Billetts ausgegeben werden, Willensgründe untergelegt werden, für welche jeder Anhalt fehlt. Daß die Billetts für eine Vorstellung nur an demselben Tage oder nur wenige Tage vorher ausgegeben werden, hat seinen Grund nicht in der Absicht, ihrem Umlauf Einhalt zu tun, sondern diese Art der Ausgabe liegt in der Natur der Sache. Der Direktor hat gar keine Veranlassung, die Billetts früher auszugeben, im Gegenteil: durch die verhältnismäßig späte Ausgabe kann er nicht so leicht in die Lage kommen, seine Verpflichtung gar nicht oder nicht in der versprochenen Weise erfüllen zu können (z. B. Programmänderungen). Auch daß der Theaterunternehmer bei starker Nachfrage die Preise der Plätze nicht erhöht, geschieht nur im eigenen Interesse. Denn wie würde bei einer Theaterkasse die Kontrolle erschwert werden, wenn ein Teil der Billetts für dieselbe Vorstellung teurer verkauft werden sollte, abge-

sehen davon, daß ein derartiges Verfahren vom Publikum als Unbilligkeit empfunden werde und dadurch event. auf die Besuchsfreudigkeit für spätere Theaterabende in schlimmem Sinne einwirken würde. Derartige Rücksichten braucht der Billetthändler nicht zu nehmen, deshalb kann er die verstärkte Nachfrage durch Erhöhung der Preise ausnützen. Übrigens erhöht auch die Theaterverwaltung für einzelne ganze Vorstellungen die Preise, wenn besonders starke Nachfrage zu erwarten ist (z. B. beim Auftreten eines berühmten Gastes).

Ein zweiter Einwand Platners[1]) ist der, daß dergleichen Papiere den Zweck haben, ein spezielles Bedürfnis des ursprünglichen Nehmers zu befriedigen. „Da sie den Inhaber nicht berechtigen, Geld zu fordern, gewisse Vermögensrechte anzusprechen, sondern ihm nur ein Recht auf den Genuß gewisser Anstalten, Kunstproduktionen, Bedürfnisse geben, so können sie auch nicht für einen jeden gleiches Interesse gewähren, sondern sind nur für denjenigen von Bedeutung und Wert, welcher gerade Lust hat, vermittels ihrer sich denjenigen Genuß zu verschaffen, auf welchen sie sich beziehen. Es spricht gegen die allgemeine Natur eines echten Inhaberpapiers, welches von der besonderen individuellen Persönlichkeit des einzelnen absieht, daß bei diesen Inhaberpapieren die besondere individuelle Meinung das besondere Bedürfnis des Inhabers berücksichtigt wird.“

Dieser Einwand ist ausführlich von Pappenheim[2])

---

[1]) Platner S. 205.

[2]) Pappenheim S. 85.

widerlegt worden. Wir beschränken uns darauf, festzustellen, daß man in der neueren Literatur allgemein darin einig ist, daß jedes Leistungsversprechen den Inhalt eines Inhaberpapieres bilden kann.[1]) Ja, die Leistung kann auch von gewissen Bedingungen abhängig gemacht sein, die entweder aus dem Papiere hervorgehen oder stillschweigend als bekannt vorausgesetzt werden, weil sie in der Natur der Sache liegen.[2]) „So wird der Inhaber eines Theater- oder Konzertbilletts nicht unbedingt Anspruch auf die Aufführung haben, sondern nur dann, wenn sich eine Mehrheit von Personen einfindet.“ [3]) Ebenso ist eine natürliche Vorbedingung für die Geltendmachung des Anspruchs, daß der Billettinhaber in einer angemessenen Verfassung erscheint.[4]) (Sinnlose Betrunkenheit, gegebenenfalls bestimmter Kleidungszwang usw.) [5]) Damit wird auch ein Einwand Carlins[6]) gegen die Inhaberpapiernatur des Theaterbilletts hinfällig. Nach seiner Ansicht sei nämlich nicht anzunehmen, daß sich der Aussteller jedem Inhaber eines Eintrittsbilletts gegenüber zu der angekündigten Vorstellung habe verpflichten wollen. Bleibe dieselbe aus, so

---

[1]) Brunner S. 204; Cosack, BGB. S. 334; Endemann, BGB. Bd. 1 S. 885; Enneccerus-Lehmann S. 723; Fischer-Henle, BGB. § 793 Anm. 4; Knies S. 180/84; Kleinmüller S. 109; Pappenheim S. 85.

[2]) Fuchs S. 18, 42; Klingmüller S. 110; Steuer S. 18.

[3]) Fuchs S. 19; Dankwardt S. 365; Koch in Löhrs Zentralorgan Bd. 3 S. 42; a. M. Opet S. 248.

[4]) Jacobi S. 368.

[5]) Opet S. 240/41.

[6]) Carlin.

könne der Inhaber wohl auf Rückgabe des bezahlten Eintrittspreises, nicht aber auf Schadensersatz klagen.[1])

Die Einwendungen, welche Gareis[2]) gegen die Inhaberpapiernatur des Theaterbilletts vorbringt, hat Steuer[3]) ausführlich widerlegt. Wir weisen nur darauf hin, daß sie aus der falschen Voraussetzung hervorgehen, daß alle „Legitimationszeichen" in Gareisschem Sinne (zu denen z. B. Karten auf Namen gehören können) rechtlich gleich zu behandeln seien. Ein Einwand Egers wird noch später widerlegt werden.

So haben sich denn die Gründe, welche gegen das Ergebnis unserer Untersuchung vorgebracht werden, nicht als stichhaltig erwiesen. Auch in der Literatur[4]) wird heute allgemein unsere Ansicht vertreten:

---

[1]) Daß der Theaterunternehmer übrigens in solchen Fällen unter Umständen auch schadensersatzpflichtig sein kann, gehört nicht hierher (s. Opet S. 248).

[2]) Gareis in Buschs Arch. Bd. 34 S. 97—124.

[3]) Steuer S. 21—26; s. auch Göppert S. 77.

[4]) v. Bar S. 486; Brunner S. 206; Cordes S. 148; Cosack, BGB. S. 351; Enneccerus-Lehmann S. 734; Fuchs S. 15; Goldmann-Lilienthal S. 311; Jhering, Jahrb. Bd. 23) S. 626; De Jongé II S. 6; Kempner S. 40; Knies S. 183; Koch im Zentralorgan S. 45; Kunze, Inhaberpapiere S. 495, 498, 518; H. O. Lehmann S. 332; Müller-Meikel zu § 807; Opet S. 226; Pappenheim S. 280; Sommer S. 7; Staub 6. u. 7. Aufl. S. 1583; Stein 4. Kap.; Unger S. 95, 106.

Das Theaterbillett ist ein Inhaberpapier,

ein Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB. Wie man diese Inhaberpapiere juristisch bezeichnet,[1]) ist für unsere Aufgabe völlig gleichgültig.

---

[1]) Cosack, BGB. Bd. 2 S. 351: „Inhabermarken, eine Art von Schuldverschreibungen auf den Inhaber"; Enneccerus-Lehmann S. 733: „Inhaberverpflichtungszeichen"; Müller-Meikel: „Unvollkommene Inhaberpapiere oder Kleine Inhaberpapiere"; Staub 6. u. 7. Aufl. Bd. 2 S. 1583: „Unechte Inhaberpiere".

Zweiter Teil.

Das in dem Billett verbriefte Recht.

§ 2.

Der Inhalt des in dem Billett verbrieften Rechtes.

Es fragt sich nun weiter:

Worin besteht die Leistung, die aus dem Billett gefordert wird? M. a. W.: Welches ist die Verpflichtung des Theaterdirektors?

Zur Entscheidung dieser Frage suchen wir uns das ganze Rechtsverhältnis möglichst einfach darzustellen. Wir schalten vorläufig das Billett einmal ganz aus und stellen uns vor, daß der Direktor den Vertrag mit jedem Theaterbesucher persönlich abschließe. Um auch die Frage mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten von Plätzen noch zu vereinfachen, denken wir an ein Theater, in welchem es überhaupt nur eine einzige gleiche Art Sitzplätze gibt.

Der Theaterbesucher bezahlt dem Theaterunternehmer eine Geldsumme und will dafür zweierlei:

1. einen Sitz im Theater und
2. die Vorstellung selbst.

Die Verpflichtung des Direktors, dem Besucher einen

Platz zu gewähren, charakterisiert sich auf den ersten Blick als Sachmiete gemäß § 535 BGB.

Schwieriger ist die Frage, als was sich der Teil des Vertrages, der sich auf die Vorstellung selbst bezieht, darstellt. Man kann hier im Zweifel sein, ob es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt.

„Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.“[1])

Da der Inhalt des Dienstvertrages nicht mehr auf operae illiberales beschränkt ist, so ist der Gedanke, die Arbeitsleistung des Theaterdirektors sei eine Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB., nicht von vornherein zu verwerfen.[2])

Stellen wir den Bestimmungen über den Dienstvertrag die des Werkvertrages gegenüber.

„Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.“[3])

---

[1]) § 611 BGB.

[2]) Unger S. 95; s. a. die bei Opet S. 219 Anm. 2 Angeführten.

[3]) § 631 BBG.

Man faßt nun allgemein den Unterschied zwischen beiden Verträgen in folgender Weise[1]):

„Während für den Dienstvertrag die Dienste oder die Arbeit als solche in Betracht kommen, ist bei dem Werkvertrage das Werk, also das Erzeugnis der Dienste oder der Arbeit, Gegenstand der Verpflichtung.“ [2])

Diese theoretisch sehr einfache Unterscheidung kann in der Praxis aber oft sehr schwierig, wenn nicht undurchführbar sein.[3]) Man hat daher als weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal die Verteilung der Gefahr herangezogen. Beim Werkvertrage trägt sie der Unternehmer bis zur Abnahme (§ 644 BGB.) und bei nicht abnahmefähigen Werken bis zur Vollendung des Werkes (§ 646 BGB.), während sie beim Dienstvertrage der Besteller trägt. Beim Dienstvertrage ist also die Vergütung für die Arbeitsleistung immer zu entrichten, gleichgültig, ob ein beabsichtigter Erfolg eintritt oder nicht, beim Werkvertrage nur, wenn das gewünschte Resultat erzielt wird. „In dieser Richtung wird der Vertragswille in der Regel erkennbar sein.“ [4]) [5]) Untersuchen wir auf diese

---

[1]) Denkschr. zum Entw. 3 S. 82.

[2]) So auch Ebert bei Fischer-Henle Anm. 2 zu § 611; Endemann (BGB.) S. 785; Engelmann S. 372; Cosack (BGB.) Bd. 1 S. 530.

[3]) Marwitz S. 5; Riezler S. 42; Rümelin, Werkvertrag § 2.

[4]) Riezler S. 44; Rümelin S. 17 u. 19; Marwitz S. 6.

[5]) Wir gehen hier auf Streitfragen nicht näher ein, weil eine ausführlichere Untersuchung den Rahmen der gestellten Aufgabe überschreiten würde.

Begriffsmerkmale hin die Leistung des Theaterdirektors. Seine Arbeitstätigkeit besteht (von natürlich häufigen Wiederholungen einzelner Stücke abgesehen) in der Vorbereitung der Darstellung durch verschiedene Proben und in der eigentlichen Aufführung, und auch bei dieser werden wir noch trennen können zwischen den Vorgängen auf der Bühne, die für den Theaterbesucher wahrnehmbar sind, und den zahlreichen Hilfsarbeiten, welche während der Aufführung zur Herbeiführung dieser sinnlich wahrnehmbaren Vorgänge nötig sind (man denke z. B. an die Tätigkeit des Regisseurs, des Soufleurs, an die technischen Arbeiten). Nur die Darbietungen, welche der Theaterbesucher während der Vorstellung wahrnehmen kann, haben für ihn Interesse; die übrige Tätigkeit des Theaterunternehmers ist ihm sehr gleichgültig. Diese Darbietungen sind aber das Resultat, der Erfolg der gesamten Arbeitstätigkeit des Theaterunternehmers. Entspricht dieses Resultat dem im Vertrage versprochenen, so ist der Vertrag vom Theaterdirektor erfüllt. Da man es beim Abschluß des Vertrages nur auf diesen Erfolg abgesehen hat, so werden wir also Werkvertrag annehmen.

Zu demselben Schlusse kommen wir, wenn wir die Gefahr ins Auge fassen. Daß der Theaterdirektor vom Publikum nichts verlangen kann, wenn aus irgend welchen Gründen die Aufführung unterbleiben muß (z. B. wenn die Aufführung des Stückes nach der Generalprobe verboten wird), ist selbstverständlich, mögen auch noch so viele Proben stattgefunden haben. Und daß er, wenn die Aufführung abgebrochen werden muß, das Geld wieder herausgeben muß (sofern nicht

der Teilleistung ein Wert beigelegt werden kann), kann kaum zweifelhaft sein.[1] [2]

Die Kennzeichnung des Vertrages zwischen Theaterdirektor und Publikum als Werkvertrag ist auch in der Literatur fast allgemein anerkannt.[3]

Vergleichen wir nun die beiden Verpflichtungen des Theaterdirektors gegen den Theaterbesucher, die aus der Sachmiete und aus dem Werkvertrage, so leuchtet sofort ein, daß beide voneinander abhängig sind. Wenn die Aufführung aus irgend einem Grunde unterbleiben muß, so nützt es dem Unternehmer gar nichts, daß er immer noch imstande ist, dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, auf diesem oder jenem Platze zu sitzen. Ebensowenig kann von einer Erfüllung des Vertrages die Rede sein, wenn die Aufführung noch so glänzend vor sich geht, der Theaterbesucher aber keinen Platz findet

---

[1]) Rümelin S. 144.

[2]) Die Frage, ob locatio conductio operis oder Entreprise vorliegt (Dankwardt S. 305; Bicheroux S. 14; Sommer S. 36), ist für unsere Ausführung ohne Bedeutung, da das BGB. nicht vorschreibt, daß der Unternehmer beim Werkvertrage das Werk unbedingt selbst herstellen muß. „Die Entscheidung in dieser Beziehung wird entweder durch ausdrückliche Parteiberedung oder auf Grund der Erwägung zu erfolgen haben, welche Bedeutung die Person des Schuldners für die Erfüllung hat" (Rümelin S. 256).

[3]) Bicheroux S. 12; Biermann S. 307; Cosack, BGB. Bd. 1 S. 532; Endemann, BGB. S. 786; Heinzmann S. 131; Opet S. 219; Riezler S. 36; Rümelin S. 154; Schollmeyer, Recht der einzelnen Schuldverhältnisse S. 56.

und auf diese Weise die Vorstellung nicht genießen kann (etwa weil zuviel Billetts ausgegeben sind).

Beide Verpflichtungen sind in einer Weise voneinander abhängig, daß durch die Nichterfüllung der einen auch die Erfüllung der anderen für den Besucher wertlos wird. Der Werkvertrag ist also mit der Modifikation abgeschlossen, daß die Aufführung nur dann als Erfüllung gelten soll, wenn auch die Verpflichtung aus der Sachmiete erfüllt wird.[1]) Die Sachmiete mit der Modifikation, daß die Überlassung des Platzes nur dann als Erfüllung gelten soll, wenn auch der Werkvertrag erfüllt wird. Jedenfalls aber halten wir daran fest, daß zwei Verpflichtungen bestehen.

Dieser Ansicht tritt Sommer[2]) entgegen; seiner Meinung nach besteht die Verpflichtung des Theaterdirektors nicht in der Veranstaltung der Aufführung und der Überlassung des Platzes, sondern beides sind nur „die zwei Voraussetzungen für die eigentliche Leistung, deren Gegenstand nicht sowohl die Vorstellung selbst, als vielmehr die Einwirkung der Vorstellung auf den Besucher des betreffenden Platzes oder die Verschaffung des Genusses der Vorstellung für denselben bildet“. An einem Beispiel will er die Absurdität unserer Auffassung beweisen: er setzt den Fall, der Besucher sieht und hört von seinem Platze aus von der Vorstellung nichts. Der Unternehmer hat dann, wenn wir unserer Ansicht folgen, scheinbar beide Verpflichtungen erfüllt. Aber nur scheinbar. Denn

[1]) vgl. Opet S. 220.

[2]) Sommer S. 10; Bicheroux S. 10.

auf die Verpflichtung aus der Sachmiete muß natürlich auch § 537 BGB. Anwendung finden:

„Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit ...."

Kann nun der Besucher von seinem Platze aus nichts sehen, so hat dieser Platz einen Fehler, der seine Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche (nämlich zum Genießen der Aufführung) aufhebt. Der Theaterunternehmer hat also seine Verpflichtung aus dem Sachmietvertrage nicht erfüllt.

Sommer sagt nun[1]): „Das opus ist vollkommenerweise hergestellt; wieviel von dem Eintrittsgelde wäre da wohl auf die Aufführung und wieviel auf die Überlassung des Platzes zu rechnen?"

Dieser Schluß kann eben bei unserer Ansicht nicht gezogen werden. Denn wir haben oben gesagt, daß die Aufführung nur dann, nur unter der Bedingung als Erfüllung angesehen werden soll, wenn auch die Verpflichtung aus der Sachmiete erfüllt ist. Diese Bedingung ist aber nicht eingetreten. Mithin ist auch das opus nicht vollkommen hergestellt. Sommer gelingt es also nicht, unsere Auffassung zu widerlegen. Natürlich kann man die beiden Verpflichtungen des Theaterunternehmers in der Weise zusammenfassen, daß

---

[1]) Sommer S. 10.

man sagt, er „verschaffe durch ihre Erfüllung dem Theaterbesucher den Genuß der Darstellung", jedoch bleiben immer zwei verschiedene, wenn auch voneinander abhängige Verpflichtungen. Dies ist von praktischer Bedeutung, wie wir später noch zeigen werden.[1])

Man könnte noch einwenden, daß doch einmal in Wirklichkeit nicht zwei gesonderte Verträge geschlossen werden, ein Sachmiet- und ein Werkvertrag. Dies gehe schon daraus hervor, daß nur ein gemeinsames Entgelt für beide Leistungen entrichtet werde. Dies mag zugegeben werden. Aber dies ändert an dem gefundenen Ergebnis nichts. Es wird allerdings äußerlich nur ein einziger Vertrag abgeschlossen. Der Theaterbesucher macht seine Geldleistung, der Theaterunternehmer verpflichtet sich zur Gewährung des Platzes und der Aufführung. Aber es leuchtet sofort ein, daß dieser Vertrag ein gemischter ist. Der Unternehmer verpflichtet sich zu zwei Leistungen, deren eine nach den Grundsätzen über die Sachmiete beurteilt werden muß, während die andere den Regeln über den Werkvertrag unterliegt. Der Klarheit wegen sei es darum gestattet, von zwei Verträgen zu sprechen.

Nach dem Gesagten müssen wir auch die Ansicht zurückweisen, welche die Verpflichtung aus der Sachmiete für die rechtliche Natur des Theaterbesuchsvertrages für völlig un-

---

[1]) Daß sich Sommers Ansicht nicht halten läßt, möge folgendes Beispiel zeigen: ein Blinder erwirbt ein Billett für die Aufführung eines Balletts. Wie könnte hier der Theaterunternehmer seine Verpflichtung nach Sommers Ansicht erfüllen? Wie will er ihm den Genuß der Vorstellung verschaffen? Hier könnte er also seine Verpflichtungen schon nicht erfüllen, die Leistung wäre unmöglich.

wesentlich hält,[1]) nach welcher sich also die Verpflichtung des Theaterunternehmers in der Aufführung erschöpft. Natürlich ist es beim Abschluß des Vertrages in erster Linie nur auf die Vorstellung selbst abgesehen. Wir werden daher im folgenden, wenn von der Leistung des Theaterdirektors die Rede ist, nur die Leistung aus dem Werkvertrage ins Auge fassen und die Verpflichtung aus der Sachmiete nur dann berücksichtigen, wenn sie von wesentlichem Einfluß auf die Rechtslage ist.

§ 3.

Die Entstehung des in dem Billett verbrieften Anspruchs.

Es entsteht nun die weitere Frage: Wann wird der Werkvertrag zwischen dem Theaterunternehmer und dem Theaterbesucher abgeschlossen, und welchen Einfluß hat die Einführung des Theaterbilletts auf die Rechtslage?

Auch in diesem Punkte sind die verschiedensten Ansichten geltend gemacht worden. Biermann[2]) hält die Ankündigung der Theateraufführung bereits für eine Offerte, so daß der Vertrag dadurch abgeschlossen werde, daß ein Billett verlangt werde.[3]) Andere[4]) vertreten den Standpunkt, daß der Ver-

---

[1]) Fuchs S. 30; Opet S. 220.

[2]) Biermann S. 309; ebenso Koch in Löhrs Zentralorgan S. 44, 45; vgl. Opet S. 259 ff.

[3]) Dieser Ansicht ist deshalb nicht beizutreten, weil das Angebot nicht bestimmt genug ist (vgl. unsere spätere Ausführung). Die Ankündigung ist nur eine „Einladung zur Stellung von Angeboten“, Regelsberger S. 49, 50.

[4]) Koch, Deutschlands Eisenbahnen Teil II S. 121; Ende-

trag erst mit der Aushändigung des Billetts abgeschlossen sei.[1]) Zwischen diesen beiden Meinungen steht die Ansicht, daß der Vertrag durch Annahme der Vertragsofferte des Theaterbesuchers seitens des Billetteurs, und zwar vor Aushändigung des Billetts abgeschlossen werde.

Hieraus folgert Eger,[2]) daß das Billett „nicht Träger der Obligation, nicht Vertragsurkunde und somit auch kein Inhaberpapier sei, sondern daß es lediglich als Quittung über das Eintrittsgeld nach Abschluß des Theaterbesuchsvertrages diene, als Bescheinigung, daß eine Leistung geschehen, für welche die Gegenleistung noch zu erwarten sei.“ Daß dadurch, daß das Billett erst nach Abschluß des Vertrages ausgegeben wird, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, dasselbe als Inhaberpapier auszustellen, haben bereits Göppert und Steuer hervorgehoben.[3])

Die Vertragsofferte des Theaterbesuchers und die Bezahlung des Eintrittsgeldes einerseits, die Annahme der Offerte und Aushändigung des Billetts andererseits folgen unmittelbar

---

mann, Recht der Eisenbahnen S. 675; Schneeli S. 61; Steuer S. 15.

[1]) Die Begründung Schneelis (S. 61), daß derjenige, der noch keinen Schein erhalten habe, nicht zum Eintritt berechtigt sei, weist Göppert (S. 68) mit Recht zurück, weil sie auf einer Verwechslung zwischen Erwerb der Berechtigung und Möglichkeit der Ausübung der Berechtigung beruhe.

[2]) Eger S. 310; Göppert S. 48, 66. 68, 69; Renaud S. 407.

[3]) Göppert S. 69; Steuer S. 60.

aufeinander, so daß im praktischen Leben in den meisten Fällen mehrere dieser Momente zeitlich zusammenfallen werden.

Wir haben nun im vorigen Paragraphen gezeigt, daß der Theaterunternehmer dem Besucher zu zwei Leistungen verpflichtet ist, aus einer Sachmiete und einem Werkvertrage. Wie die Erfüllung der einen Leistung durch die der anderen bedingt ist, so ist es auch der Abschluß des einen Vertrages durch den des anderen. Für beide Leistungen wird ein gemeinsames Entgelt bezahlt, ohne daß bestimmt wäre, welcher Teil dieses Entgelts für eine jede dieser Leistungen bestimmt ist. Es werden ja tatsächlich, wie schon erwähnt, beide Verträge gleichzeitig abgeschlossen. Dadurch kommen wir zu folgender Scheidung:

Verlangt der Theaterbesucher ein ganz bestimmtes Billett, z. B. II. Rang Nr. 25, oder Galerie-Stehplatz, so ist das eine Vertragsofferte. Der Billetteur wird nun nachsehen, ob dieses Billett noch vorhanden ist. Ist dies der Fall, so wird er die Vertragsofferte des Theaterbesuchers annehmen und ihm das Billett aushändigen. Mit der Annahmeerklärung ist der Vertrag geschlossen. In den meisten Fällen wird allerdings die Aushändigung des Billetts zugleich Annahmeerklärung durch konkludente Handlung sein.[1])

Verlangt dagegen der Theaterbesucher nur ganz allgemein ein Billett ohne nähere Bestimmung, z. B. einen Parkettplatz, und der Billetteur bietet ihm daraufhin ein bestimmtes Billett,

---

[1]) Dagegen ist die Bezahlung, die ja auch erst nach Hingabe des Billetts erfolgen kann, ohne Bedeutung auf den Abschluß des Vertrages.

z. B. Nr. 127 an, so ist erst dieses Anbieten die Vertragsofferte. Der Vertrag kommt dann durch die Annahmeerklärung seitens des Theaterbesuchers bezw. durch die stillschweigende Entgegennahme des Billetts zustande. Hier erklärt also der Theaterbesucher anfangs nur seine Absicht, einen Vertrag abschließen zu wollen. Er ist also an seine erste Erklärung nicht gebunden, wenn ihm das angebotene Billett nicht gefällt (wenn z. B. nur Plätze der letzten Sitzreihe vorhanden sind).

Wäre das Theaterbillett eine bloße Legitimationsurkunde, so wäre mit der obigen Ausführung der Abschluß des Theaterbesuchsvertrages und somit auch die Entstehung der Verpflichtung des Theaterunternehmers erklärt.

Nun hat aber das Billett, wie wir gezeigt haben, rechtlich die Stellung eines Inhaberpapiers. Die Frage, wann für den Theaterdirektor die Verpflichtung zur Leistung beginnt, fällt also scheinbar mit der Frage zusammen, wann überhaupt bei einem Inhaberpapier die Verpflichtung zur Leistung entsteht.

Hier herrscht nun in der Literatur der Streit, ob die Kreationstheorie, die Vertrags- oder die Begebungstheorie die richtige sei. Der Prüfung dieser schwierigen Frage, die auch heute noch nicht endgültig entschieden ist, werden wir aber beim Theaterbillett uud überhaupt bei den Karten und Marken des täglichen Verkehrs, welche die Natur der Inhaberpapiere haben, enthoben. § 807 BGB. sagt nämlich ausdrücklich:

„Werden Karten . . . von dem Aussteller unter Umständen a u s g e g e b e n, aus denen sich ergibt, daß er dem

Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften ... entsprechende Anwendung", während das Gesetz bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber von der „Ausstellung" spricht (§ 793: „Hat jemand eine Urkunde ausgestellt ..."). Also gleichgültig, welchen Standpunkt man bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber einnehmen will, bei den Urkunden des § 807 verlangt das Gesetz, daß die Urkunden ausgegeben sind. Hier genügt die Ausstellung nicht, um die Verpflichtung gegen den Inhaber zu begründen.[1] An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß § 794 auf diese Marken Anwendung finden soll, daß also der Aussteller der Urkunden dem Inhaber auch dann verpflichtet sein soll, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt sind. Werden Theaterbilletts gestohlen ehe sie ausgegeben werden, so ist auch kein Forderungsrecht entstanden, auch der gutgläubige Erwerber könnte keine Leistung verlangen. Anders, wenn mit der Ausgabe der Urkunden bereits begonnen worden ist.[2] Dann soll der gutgläubige Erwerber geschützt werden, denn derartige Urkunden können, wenn sie teils ausgegeben, teils ohne Willen des Herstellers in den Verkehr gekommen sind, nicht von anderen unterschieden werden.[3]

---

[1]) Prot. Bd. 2 S. 562; Fischer-Henle Anm. 5 zu § 807; Jacobi S. 373.

[2]) Planck S. 566.

[3]) Eck S. 592; Jacobi S. 373; Prot. Bd. 2 S. 562.

Da das Theaterbillett ein Inhaberpapier ist, so ist es auch „Sache“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[1]) Die Lösung eines Billetts an der Kasse, wobei also der Billetteur dem Theaterbesucher das Billett übergibt und dieser dafür Geld bezahlt, charakterisiert sich also als Kauf gemäß § 433 BGB.[2])

Versuchen wir nun den Abschluß des Werkvertrages zwischen dem Theaterunternehmer und dem Theaterbesucher zu konstruieren.

Faßt man den normalen Fall ins Auge, daß der Theaterbesucher das Billett, welches er benutzen will, selbst kauft, so fällt der Abschluß des Werkvertrages mit dem Kaufe des Billetts zusammen.[3]) Der Besucher leistet voraus, der Direktor verpflichtet sich, und diese seine Verpflichtung verkörpert er in dem Billett, welches er dem Besucher aushändigt. Hier gelten die beiden Modifikationen, die wir eben über den Abschluß des Werkvertrages entwickelt haben.[4]) Nun ist aber das Billett als ein Inhaberpapier ausgestellt.

---

[1]) Goldmann-Lilienthal S. 311; vgl. König S. 14 ff.

[2]) Auf Meinungsverschiedenheiten ist hier nicht näher einzugehen; vgl. König S. 8—20.

[3]) So auch Fuchs S. 18.

[4]) Anders Unger S. 95 ff., der den Abschluß einer locatio conductio zwischen Theaterunternehmer und -besucher nicht anerkennt. „Wenn jemand z. B. bei der Kasse auf einer Eisenbahnstation ein Billett löst, um befördert zu werden, so ist dieses Geschäft nicht etwa eine locatio conductio operarum, sondern für das gegebene Geld leistet die Unternehmung das abstrakte Versprechen, den Inhaber des Billetts zu befördern.“

Jeder Inhaber soll die Leistung verlangen können, ohne daß ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis, welches zwischen dem ersten Nehmer und dem Aussteller bestand, entgegengesetzt werden können. Er wird sich also auch nicht auf den Vertrag berufen, der zwischen dem Direktor und dem ersten Nehmer abgeschlossen worden ist,[1] sondern er verlangt eben die Leistung kraft seines selbständigen Gläubigerrechtes aus dem Inhaberpapier.

Ferner, wenn ein Billett schenkungsweise vom Theaterunternehmer abgegeben wird, wird man ebenfalls kaum einen Werkvertrag zwischen ihm und dem Beschenkten konstruieren können, man müsse denn zu dem Umwege greifen, daß man annimmt, es wird wohl ein Werkvertrag abgeschlossen, aber zugleich macht der Theaterunternehmer eine Schenkung durch seinen Verzicht auf das Eintrittsgeld. Völlig ausgeschlossen ist aber die Konstruktion des Werkvertrages in dem Falle, daß das Billett gestohlen wird.

Wir können also unsere oben geäußerte Ansicht, daß im normalen Falle (nämlich wenn der Billettkäufer das Billett selbst benutzt) Billettkauf und Werkvertrag zusammenfallen, keineswegs verallgemeinern. Vielmehr müssen wir das Rechtsverhältnis in folgender Weise konstruieren:

Der Theaterunternehmer verpflichtet sich aus einem Inhaberpapier, die Verpflichtung entsteht mit der Ausgabe des Papiers, die Verpflichtung soll inhaltlich dieselbe sein, als

---

[1]) Wer das Billett aus zweiter Hand erwirbt, hat ja selbst mit dem Direktor keinen Vertrag geschlossen.

ob der Theaterunternehmer mit dem jeweiligen Inhaber einen Werkvertrag abgeschlossen hätte. Die Haftung des Theaterunternehmers wegen etwaiger Mängel der Leistung bestimmt sich somit nach den Regeln des Werkvertrages (und event. der Sachmiete), nicht nach dem sonstwie zwischen Theaterunternehmer und Billettinhaber bestehenden Rechtsverhältnis (z. B. Kauf, Schenkung).[1]

[1]) Auf den Umfang der Haftung näher einzugehen, würde den Rahmen der gestellten Aufgabe überschreiten. Vgl. z. B. Heinzmann S. 131 ff.; Opet S. 232.

Dritter Teil.

Die Übertragbarkeit des Theaterbilletts.

§ 4.

Aus der Inhaberpapiernatur des Theaterbilletts folgt, daß es frei übertragbar ist und daß jeder Inhaber die Leistung kraft eigenen Rechtes verlangen kann (§ 793, 1 BGB.). Dies gilt uneingeschränkt bis zum Beginn der Vorstellung.[1]

Auch das Bestreben mancher Theaterverwaltungen, die Übertragung des Billetts an ganz bestimmte Personen (z. B. unbeliebte Kritiker) auszuschließen, bezw. ihr die rechtliche Wirkung zu nehmen, kann keine Ausnahme begründen. Selbst wenn man annimmt, daß der Theaterunternehmer berechtigt ist, gewissen Personen, mit denen er nicht kontrahieren will, den Verkauf eines Billetts zu verweigern,[2] so ist er doch ver-

[1] Dies gilt natürlich ebenso auch von dem Eisenbahnbillett, solange es noch nicht benutzt ist.

[2] Auf die sehr bestrittene Frage, ob für den Theaterunternehmer ein Kontrahierungszwang besteht, ist hier nicht näher einzugehen. Bejahend Biermann S. 312 ff.; Koch im Zentralorgan S. 40/47. Verneinend Jhering Bd. 23 S. 277 ff.; Regelsberger S. 50. Vermittelnd Opet S. 254 ff.; Heinzmann S. 129, 131.

pflichtet, an diese Personen zu leisten, wenn sie auf andere rechtmäßige Weise in den Besitz eines Billetts gelangen,[1]) denn die Verpflichtung gilt jedem Billettinhaber gegenüber.

Opet[2]) gibt dem Theaterunternehmer ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn er eine bestimmte Personenklasse (z. B. Personen eines gewissen Alters, Standes und Geschlechts) durch vorherige öffentliche Ankündigung von der Vorstellung ausgeschlossen hat, oder wenn er einer bestimmten Person gegenüber vorher erklärt hat, sie nicht zur Vorstellung zuzulassen. Im ersteren Falle werde diese Bestimmung mit in den Vertrag aufgenommen, sei also in dem Billett mit enthalten (vgl. oben § 1 S. 16). Die Ausschließung begründe also eine Einwendung aus der Urkunde; im zweiten Falle begründe sie eine Einwendung, die dem Theaterunternehmer gegen den Inhaber zustehe.[3])

Die freie Übertragbarkeit des Billetts gilt auch uneingeschränkt noch nach Beginn der Vorstellung weiter, solange das Billett noch nicht benutzt worden ist. Es liegt absolut kein Grund vor, weshalb sich an der Inhaberpapiernatur und der Übertragbarkeit des Billetts etwas ändern sollte. Es enthält nach wie vor das Forderungsrecht auf die Leistung des Theaterunternehmens, mag diese auch nicht mehr den vollen Umfang haben wie ursprünglich.[4])

---

[1]) Ihering Bd. 23 S. 327; Koch im Zentralorgan S. 46; Heinzmann S. 129.

[2]) Opet S. 263 f.

[3]) vgl. § 796 BGB. Ebenso Steuer S. 60; a. M. Ihering S. 327.

[4]) Dasselbe ist auch beim Eisenbahnbillett anzunehmen. Hier wird

Dagegen hat man die Übertragbarkeit des Billetts für den Fall, daß es schon für einen Teil der Vorstellung benutzt worden ist, fast allgemein bestritten, und zwar meist mit folgender Begründung:

„Die Theatervorstellung ist eine juristisch unteilbare Leistung. Es wird ein Gesamtbetrag dafür bezahlt, daß einer Person eine Gesamtleistung gemacht wird.“[1])

Es ist also zunächst zu prüfen, ob die hier genannten Gründe der Wirklichkeit entsprechen, sodann ob diese Gründe von Bedeutung für die Übertragbarkeit des Billetts sind.

Ist die Theatervorstellung eine unteilbare Leistung?

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht zwar von „teibaren“ und „unteilbaren“ Leistungen (§§ 420, 427, 431, 432), aber

---

freilich dieser Fall seltener eintreten, immerhin ist er doch möglich. Man denke z. B. an dem Fall, daß für einen ganz bestimmten Sonderzug (z. B. nach einem Ausstellungsorte) besonders ermäßigte Fahrkarten von einer Endstation zur anderen ausgegeben werden. Es wohnt nun jemand an der betreffenden Bahnstrecke. Er möchte den Sonderzug benützen, weil der außergewöhnliche Fahrpreis für die ganze Strecke immer noch geringer ist, als von seinem Wohnort zur Endstation. Er bittet einen Freund, der den Sonderzug von der Anfangsstation aus benützt, ihm eine Sonderfahrkarte mitzubringen. Die übertragung der noch nicht benützten Karte wäre gestattet, obgleich ein Teil der Leistung von der Eisenbahn schon bewirkt ist. Dieser Auffassung entspricht auch die Bestimmung des Reglements, nach welcher Inhabern von Rückfahrkarten gestattet ist, die Rückreise auch von einer zwischen den beiden Endstationen gelegenen Station anzutreten.

[1]) Vicheroux S. 41; de Jonge I S. 10f.; Jur. Blätter Nr. 51 S. 631; H. O. Lehmann S. 332; Opet S. 239.

eine Definition dieser Begriffe suchen wir in ihm (ebenso wie übrigens auch im allgem. Landrecht) vergebens. Sie wird als bekannt vorausgesetzt.

„Die Frage ist in der gemeinrechtlichen Theorie eingehend erörtert worden.[1]) Im einzelnen gehen die Ansichten auseinander. In der Hauptsache besteht aber doch Einverständnis, und es dürfte keinem Bedenken unterliegen, die Ergebnisse der gemeinrechtlichen Wissenschaft bei der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde zu legen." Windscheid[2]) definiert folgendermaßen:

„Teilbar im Sinne des Rechts[3]) ist die Leistung, welche unbeschadet ihres Wesens in Teile zerlegt werden kann, so daß jede Teilleistung eine Leistung des gleichen Inhalts ist, wie die Gesamtleistung, und sich von der Gesamtleistung nur quantitativ unterscheidet („auch nach durchgeführter Teilung"),[4]) unteilbar ist diejenige Leistung, bei welcher eine solche Zerlegung nicht möglich ist." [5])

„Die mehreren Obligationen, in welche eine teilbare Obligation zerfällt, sind Rechte, die immer vollkommen selbständig nebeneinander bestehen und ausgeübt werden können."[6])

---

[1]) Planck zu § 420.

[2]) Windscheid S. 11.

[3]) Rümelin, Teilung S. 173 ff.; Savigny S. 326; Ubbelohde S. 19, 22.

[4]) Rümelin, Teilung S. 173.

[5]) Ebert bei Fischer-Henle Anm. 1 § 420; Meyer S. 8—13; Planck zu § 420.

[6]) Scheuerl S. 71.

„Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Teilung ist, daß die Erfüllung der Teilforderungen für den oder die Gläubiger zu demselben Resultat führt wie die Erfüllung der Hauptforderung.“ [1])

Die Leistung des Unternehmers wäre dann „teilbar im Sinne des Rechts“, wenn mehrere Personen zu gleicher Zeit auf Grund desselben Vertrags bezw. desselben Billets zum Theaternnternehmer in einem bestimmten Rechtsverhältnis stehen könnten, oder wenn eine bestimmte Person gegenüber mehreren Theaterverwaltungen gleichzeitig eine nur quantitativ von der Gesamtleistung verschiedene Teilleistung zu fordern berechtigt wäre. [2]) Beides ist ausgeschlossen. Auf Grund eines Billetts können nicht mehrere Personen gleichzeitig fordern, und wie sich eine Theatervorstellung gestalten soll, bei der mehrere Theaterverwaltungen gleichzeitig qualitativ gleiche Teilleistungen machen, ist überhaupt undenkbar. [3])

Die juristische Unteilbarkeit der Leistung des Theaterunternehmers geben wir also ohne weiteres *zu*.

Dagegen ist die Leistung wie alle, welche die Vornahme irgend einer positiven Tätigkeit von einiger Dauer zum Gegen=

---

[1]) *Rümelin*, Teilung S. 174.

[2]) *Schneeli* S. 34.

[3]) Man könnte vielleicht daran denken, daß Kräfte von verschiedenen Theatern mitwirken. Aber auch hier wäre keine „Teilung im Rechtssinne“ vorhanden, weil die Leistung des einzelnen Schauspielers im Rahmen der Aufführung qualitativ etwas ganz anderes ist, als die Aufführung selbst.

stande haben.[1]) teilbar in mehrere nacheinander zu leistende Abschnitte. Windscheid[2]) möchte den Ausdruck „teilbar" in diesem Sinne vermieden wissen. „Eine Leistung, welche in jenem vulgären Sinne eine teilbare genannt wird, ist nicht sowohl eine teilbare, als eine zusammengesetzte; was man ihre Teile nennt, sind nicht sowohl ihre Teile, als ihre Bestandteile." Jedoch sagt Rümelin[3]): „Ich kann in dem betreffenden Windscheidschen Satz nur einen Vorschlag erblicken, die Leistung, deren Teilung juristisch zulässig ist, als eine teilbare, diejenige, bei welcher das nicht der Fall ist, als eine zusammengesetzte zu bezeichnen und bei ersterer von Teilen, bei letzterer von Bestandteilen zu reden, ein Vorschlag, gegen den sich m. E. Bedenken deshalb erheben, weil ihm jegliche Anlehnung an den gewöhnlichen Sprachgebrauch fehlt."

Die Leistung des Theaterunternehmers ist schon äußerlich durch das Senken des Vorhangs und die zwischen den einzelnen Akten liegenden Pausen in verschiedene Raten eingeteilt. Sie kann in demselben Sinne noch weiter geteilt werden nach einzelnen Szenen, ja überhaupt in ganz beliebige Teile. Die Teilbarkeit der Leistung und somit auch des Anspruchs in Raten, d. h. „die Zerlegung des Anspruchs in mehrere zeitlich, nicht räumlich getrennte, nur durch sukzessive Leistung zu tilgende Abschnitte"[4]) hat absolut nichts zu tun mit der

---

[1]) Ubbelohde S. 18.

[2]) Windscheid S. 13 Anm. 2.

[3]) Rümelin a. a. O. S. 19.

[4]) Schneeli S. 39.

„juristischen Teilbarkeit" („Quotenteilung").[1] Man darf nicht aus der einen Teilbarkeit einen Schluß auf die andere ziehen, denn wir haben soeben gesehen, daß die Leistung des Theaterunternehmers „juristisch unteilbar", wohl aber „in Raten teilbar" ist.[2] Daß die juristische Unteilbarkeit der Leistung in dem gewöhnlichen Sinne für die Frage, ob die einzelnen Raten weiter übertragen werden dürfen, ohne jede Bedeutung ist, leuchtet sofort ein.

Denkt man aber bei der „juristischen Unteilbarkeit der Leistung" an eine „Unteilbarkeit in einzelne Raten" und folgert man hieraus die Unübertragbarkeit des Anspruchs nach begonnener Leistung, so beruht der Schluß auf einer falschen Voraussetzung. In diesem Sinne ist Teilung möglich und somit auch die Möglichkeit der Übertragung des Anspruchs auf die einzelnen Raten vorhanden.

Eine ganz andere Frage ist, ob der Gläubiger zu der Teilung in Raten und zur Übertragung des Anspruchs auf die einzelnen Raten in dem vorliegenden Falle berechtigt ist (die Möglichkeit dazu ist jedenfalls vorhanden). Aus der Begründung, die de Jonge für seine Unteilbarkeitstheorie führt, scheint nur hervorzugehen, daß er unter „Unteilbarkeit" den Mangel der Berechtigung verstanden wissen will, die an und für sich mögliche Teilung

---

[1]) Schneeli S. 39; Ubbelohde S. 18.

[2]) Dies gilt auch von der Leistung der Eisenbahnverwaltung (Schneeli S. 38; Göppert S. 70).

der Leistung in Raten zu vollziehen.[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir die von de Jonge angeführten Gründe einer Kritik unterziehen.

„Die juristische Einheit und Unteilbarkeit der Leistung ergibt sich nach de Jonge aus der Einheit des Preises, der dafür gezahlt wird, aus der Einheit des Zweckes, dem sie dient, aus der Einheit des Rechtsgeschäfts, das darüber abgeschlossen, aus der Einheit der Zeit, in der sie erfüllt, aus der Einheit der Urkunde, die darüber ausgestellt wird.“[2])

Zunächst also die Einheit des Preises! Sie soll auch die Einheit der ganzen für sie gesonderten Leistung begründen. de Jonge führt selbst, um die Stichhaltigkeit dieses Grundes zu prüfen, als Beispiel ein Theaterabonnement an.[3]) Der Abonnementspreis sei von dem Prinzip des Differentialtarifs beherrscht (ebenso wie auch z. B. der Preis für die Eisenbahnfahrkarte, insbesondere für das Retourbillett).

„Er ist der Gesamtpreis, der geringer ist als die Summe der Einzelpreise. Ist nicht doch, sogar trotzdem die Abonnements in der Regel auf den Namen lauten und in die Theaterbücher eingetragen werden, eine Teilung, wenn auch hier nicht durch sukzessive, sondern durch alternative Benutzung,

---

[1]) Der Begriff der „Unteilbarkeit“ wird auch sonst oft in diesem Sinne angewandt, vgl. Striethorst, Arch. Bd. 66 S. 246 ff., Bd. 71 S. 71 ff.

[2]) de Jonge I S. 11.

[3]) de Jonge II S. 24.

ja bis zur Übertragung kleinster Abonnementsteile durch Verkauf einzelner Abende zulässig? Hierauf ist zunächst zu erwidern: ganz unzweifelhaft bewirkt auch hier die Einheit des Preises eine unteilbare Einheit der Leistung."

So ganz unzweifelhaft erscheint uns dies doch nicht. Ebenso wie für die Eisenbahnfahrkarte die Richtigkeit der de Jongeschen Theorie energisch bestritten worden ist,[1]) so kann man dies auch hier beim Abonnementsbillett tun. In erster Linie wäre hier zu prüfen, ob das Recht, die einzelnen Raten der Leistung zu übertragen, nicht durch Vertrag ausgeschlossen ist, ebenso wie es durch vertragliche Bestimmung besonders gewährleistet sein kann (wie dies z. B. in Breslau der Fall ist). Mit Recht hat man geltend gemacht, daß die Anwendung des Differentialtarifs auch dadurch allein gerechtfertigt ist, daß dem Unternehmer ein Gegenkontrahent für eine möglichst große Leistung gesichert ist. Ob die Person desjenigen, an welchen die Leistung gemacht werde, wechselt, sei vorläufig ohne Bedeutung.

Selbst wenn man beim einfachen Theaterbillett das Prinzip des Differentialtarifs angewandt sehen will (was z. B. da leicht möglich ist, wo es üblich ist sogen. „Schnittbilletts" auszugeben, d. h. Billetts für den letzten Teil der Vorstellung, im Vergleich zu denen sich der Preis für die ganze Vorstellung als verhältnismäßig billiger darstellt), beweist die Einheit des Preises noch nichts gegen die Übertragbarkeit der Ansprüche auf die einzelnen Raten der Vor-

---

[1]) Schneeli S. 40ff.; Göppert S. 69ff.

stellung. de Jonge[1]) kommt selbst an der Stelle, wo er einen Vergleich mit einem Engroskauf von Waren zieht, deren stückweise Veräußerung doch zulässig sei, zu dem Schluß, daß die Einheit des Preises eben nicht allein genüge!

Um die Einheit des Zweckes für die Unteilbarkeit (im Sinne de Jonges) des Retourbilletts gravierend geltend zu machen, geht de Jonge[2]) auf die geschichtliche Entwicklung dieses Instituts zurück. Es wird aber kaum geleugnet werden können, daß sich der Zweck einer Einrichtung im Laufe der Zeit ändern kann, daß der Grund, welcher die Beibehaltung derselben bewirkt, ein ganz anderer sein kann, als der, welcher ihre ursprüngliche Einführung veranlaßt hat. Ob dies beim Retourbillett der Fall ist, kann nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Jedenfalls dürfte die Ausdehnung, welche die Wirksamkeit des Retourbilletts heute im Gegensatz zu früher angenommen hat (45tägige Gültigkeit, beliebige Unterbrechung der Fahrt), wohl Zweifel veranlassen.[3])

Bei der Theatervorstellung dürfte das Zurückgehen auf die geschichtliche Entwicklung des „Zweckes der Vorstellung" kaum irgend welche Beweismittel liefern, denn der Zweck der

---

[1]) de Jonge II S. 25.

[2]) de Jonge I S. 12, II S. 26/27.

[3]) Dem Argument de Jonges könnte auch nur speziell beim Retourbillett eine Bedeutung zukommen, nicht auch für die Leistung der Eisenbahnverwaltung an sich, also für das einfache Eisenbahnbillet. Vgl. die späteren Ausführungen S. 52 ff., insbesondere S. 55 Anm. 1.

Vorführungen dürfte sowieso in vielen Fällen ein verschiedener sein, wie es auch heute noch der Fall ist. Der Zweck, welchen der einzelne Theaterbesucher beim Abschluß des Theaterbesuchsvertrages verfolgt, wird kaum Einfluß auf die juristische Gestaltung der ganzen Sache haben. Ein Theaterbesucher, der sich ein Billett zur Oper löst, weil es ihm auf das Sehen des Balletts ankommt, ein Musikfreund, der sich eine Oper mit geschlossenen Augen anhört, ein anderer, der nur einen bestimmten Sänger hören will, verfolgen einen ganz verschiedenen Zweck, und doch dient die Vorstellung diesem. Warum soll nur der Gesichtspunkt des Theaterunternehmers geltend sein, der die Aufführung bietet, um sie in ihrer Gesamtheit den Theaterbesucher genießen zu lassen, weil er dazu aus seinem Vertrage verpflichtet ist?

An dieser Stelle ist auch zugleich ein Einwand Steuers[1]) zu widerlegen:

„Die Vorstellung als Ganzes bezwecke einen bestimmten künstlerischen Erfolg hervorzubringen; wenn sie in mehrere Teile zerlegt werde, so sei jeder Teil auch qualitativ geringwertiger als im Zusammenhange mit dem übrigen.“

Wie wir eben schon zeigten, kann der künstlerische Erfolg, auf den es dieser oder jener Theaterbesucher beim Kaufe des Billetts abgesehen hat, ein ganz verschiedener sein. Wenn die einzelnen Teile qualitativ geringwertiger sind als im Zusammenhange mit dem übrigen, so ist das Sache des teilenden Theaterbesuchers. Der Theaterunternehmer hat nur

---

[1]) Steuer S. 51.

die geschuldete Leistung zu machen. Und wenn Steuer[1]) sagt, „das immaterielle Opus der Aufführung einer Oper oder eines Dramas sei eine künstlerische Einheit", so ist darauf zu entgegnen, daß sich der Begriff der „künstlerischen Einheit" überhaupt nicht scharf fassen läßt. Eine Oper bezw. ihre Aufführung ist zweifellos eine künstlerische Einheit. Werden dagegen an einem Abend zwei Stücke gegeben (z. B. Leoncavallo, Bajazzo und Mascagni, Cavalleria rusticana), so ist wohl ein jedes von ihnen eine künstlerische Einheit für sich, sie aber beide zu einer künstlerischen Einheit zusammenzufassen, liegt absolut keine Berechtigung vor. Ein jedes ist ein abgeschlossenes Ganze für sich und hat mit dem andern nichts zu tun. Hier würden also an einem Abende zwei „künstlerische Einheiten" vorgeführt. Andererseits kann man die „Wallenstein-Trilogie" als künstlerische Einheit auffassen, ebenso wie z. B. Faust 1. und 2. Teil. Hier würde also die künstlerische Einheit mehrere Abende umfassen. Denkt man aber an eine Variété-vorstellung, so kann von künstlerischer Einheit kaum überhaupt die Rede sein. Soweit hier überhaupt künstlerisches Schaffen in Frage kommt, kann man von einer Einheit höchstens bei einer einzelnen Programmnummer oder vielleicht auch nur bei einzelnen Teilen dieser Nummer sprechen. Zwischen den einzelnen Programmnummern, die doch miteinander gar nichts zu tun haben, könnte man einen inneren künstlerischen Zusammenhang nicht konstruieren. Wenn man

---

[1]) Steuer S. 51.

aber die Aufführung einer Oper oder eines Dramas als „künstlerische Einheit“ auffaßt, so ist dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß man auch in dem einzelnen Akte eine solche sehen kann. Kommt es nicht oft genug vor, daß nur der eine oder andere einzelne Akt einer Oper aufgeführt wird? Es sei hier nur an die Festvorstellungen in Hoftheatern erinnert, wo dies beinahe die Regel ist.

Soll hier nur der eine Gesichtspunkt maßgebend sein, der auf die Einheit des ganzen Stückes Wert legt, nicht auch vielleicht der dieses oder jenes Theaterbesuchers, der in jedem Aufzuge, in einer Mehrheit von Aufzügen zusammen oder gegebenenfalls auch nur in einem Teile eines Aufzuges eine künstlerische Einheit erblickt und nur für diese Interesse hat? Wir sehen, daß man die „künstlerische Einheit“ der gesamten Leistung des Theaterdirektors nicht als Beweismittel verwerten darf.

Wenn man die „Einheit des Rechtsgeschäfts“[1]) zur Begründung dafür anführt, daß es unstatthaft ist, die Leistung des Theaterdirektors in Raten zu zerlegen, so meint man damit nicht, daß aus einem Rechtsgeschäft nicht verschiedenartige, auch einzelne übertragbare Leistungen geschuldet werden können, was natürlich der Fall sein kann, sondern man denkt dabei speziell an die Natur des Theaterbesuchsvertrages. „Es wird nur ein einziges, einfaches Rechtsgeschäft abgeschlossen über ein opus, eine juristisch unteilbare Leistung.“[2]) Beides wird von uns nicht bestritten; daß das opus beim Theaterbesuchsvertrag „juristisch unteilbar“ ist,

[1]) de Jonge I S. 13.

[2]) de Jonge I S. 13.

und daß dieser Umstand mit der Übertragbarkeit der einzelnen Raten nichts zu tun hat, haben wir schon oben gezeigt.

„Die Einheit des opus wird auch gewahrt durch die Einheit der Zeit, in welcher es geleistet wird, durch die ‚feste Begrenzung der Zwischenzeit zwischen den Teilleistungen‘,[1]) damit der Zusammenhang zwischen den sukzessiven Teilen des Ganzen gewahrt bleibe.“[2]) Alles dies wird zugegeben, aber es beweist noch nichts gegen die Übertragbarkeit der einzelnen Raten. Der Theaterdirektor ist verpflichtet, das ganze opus, die ganze Aufführung zu leisten, aber dies begründet noch keine Verpflichtung des Theaterbesuchers, auch das ganze opus entgegenzunehmen. Die Theatervorstellung ist kein „abnahmefähiges“ opus.[3]) Ebensowenig wie der Theaterunternehmer — natürlich von besonderen vertraglichen Vereinbarungen abgesehen — Einspruch erhebt bezw. zu erheben berechtigt ist, wenn ein Theaterbesucher nicht das ganze opus entgegennimmt, etwa weil er zu spät zur Aufführung kommt (verkauft doch der Direktor nach Beginn der Vorstellung auch noch Billetts weiter), ebensowenig kann er dagegen Einspruch erheben, daß ein Teil, eine Rate des opus von einem anderen als dem ursprünglichen Theaterbesucher entgegengenommen wird, vorausgesetzt natürlich, daß er dadurch nicht zu einer Mehrleistung[4]) bezw. zu einer anderen Leistung gezwungen wird, als die ursprüngliche war (§ 399 BGB.). Dies wäre z. B. der Fall, wenn

---

[1]) de Jonge I S. 14.

[2]) de Jonge I S. 13.

[3]) Rümelin, Werkvertrag S. 216.

[4]) So auch v. Bar S. 484; Göppert S. 71.

der Besucher die einzelnen Raten, in welche er die Leistung teilt, zeitlich trennen wollte oder könnte. Dazu wäre er natürlich nicht berechtigt. Aber dies geschieht ja auch gar nicht. Der Theaterunternehmer hat absolut nichts anderes zu leisten als vorher, er bietet die Vorstellung.

Auch der von v. Bar aufgestellten Belästigungstheorie können wir nicht zustimmen. Der Theaterunternehmer könne, „sofern durch den Wechsel der Benutzer desselben Platzes Störungen nicht verursacht werden, diesen Wechsel auch nicht wehren.[1]) Wohl kann nach der Ortssitte — deren Anwendung dann stillschweigend mit in den Vertrag aufgenommen wird — üblich sein, daß Theaterbesucher während der Aufführung der einzelnen Akte den Theaterraum nicht betreten dürfen, wo dies aber ohne weiteres gestattet ist, muß es auch für den wechselnden Theaterbesucher gelten. Und wenn v. Bar[2]) der Übertragbarkeit des Eisenbahnbilletts eine (übrigens unbestimmbare) Grenze dadurch setzen will, daß „sich die Bahnverwaltung den Wechsel nicht gefallen zu lassen brauche, soweit wirklich eine größere Belästigung stattfinde", z. B. durch die allzuoft nötige Kontrolle (was sowieso bei der Theatervorstellung kaum praktisch werden könnte, weil die Zahl der Übertragungen durch die Kürze der Zeit beschränkt ist), so hat Schneeli[3]) schon mit Recht darauf hingewiesen, „daß die Kontrolle ein Recht ist, welches

[1]) v. Bar S. 485.

[2]) v. Bar S. 487.

[3]) Schneeli S. 47.

die Verwaltung hat, nicht eine Pflicht". Ganz richtig macht auch de Jonge,[1]) um die Unhaltbarkeit der Belästigungstheorie zu beweisen, darauf aufmerksam, daß v. Bar die Frage nicht beantwortet, wann dann nach seiner Ansicht die Belästigung eine so erhebliche werde, daß sie der Verwaltung nicht mehr zugemutet werden dürfe, ob nach 1-, 2- oder erst nach 68 maliger Übertragung.

Ganz unhaltbar ist schließlich der Grund der Einheit der Urkunde.[2]) „Ein Inhaberpapier, eine Leistung!" sagt de Jonge. Wir müssen dies als falsch zurückweisen. Ebenso wie aus jedem anderen Wertpapier mehrere, völlig verschiedene Leistungen verschuldet werden können, ebenso auch aus dem Inhaberpapier.

Auch können wir dem Versuch de Jonges,[3]) induktiv den Beweis für die Unübertragbarkeit zu führen, indem er andere Naturalinhaberpapiere zur Betrachtung heranzieht, keine Beweiskraft zubilligen. Es ist eine petitio principii, wenn er bei den Beispielen, welche er anführt, die Unübertragbarkeit der Urkunde nach begonnener Leistung ohne weiteres annimmt, was u. E. erst für jeden einzelnen Fall bewiesen werden müßte, zumal da die Leistungen selbst so völlig verschiedenartiger Natur sind, und abgesehen davon, daß die juristische Natur dieser Naturalinhaberpapiere (z. B. beim

---

[1]) de Jonge II S. 8; Schneeli S. 48.

[2]) de Jonge I S. 14; Bicheroux S. 44.

[3]) de Jonge I S. 6ff.

Straßenbahnbillett)[2]) durchaus nicht unbestritten ist. Was jedenfalls die Leistung des Theaterdirektors anlangt, so glauben wir oben den Beweis erbracht zu haben, daß die Natur der Leistung bezw. des auf sie gerichteten Anspruchs die Übertragbarkeit des Theaterbilletts, nachdem es schon zum Teil benutzt worden ist, durchaus nicht bedingt.[2])

Die Nichtübertragbarkeit des Billetts nach begonnener Benutzung liegt aber im Interesse des Theaterunternehmers.[3]) Denn wäre das Billett noch weiter übertragbar, dann könnte dem Theaterunternehmer leicht das Eintrittsgeld dieses oder jenes Theaterbesuchers entgehen, der erst nach Beginn der Vorstellung ins Theater kommt. Man könnte zwar einwenden, daß dies Interesse nur ein sehr geringes sei, weil ein solcher zu spät kommender Besucher kaum gerade Gelegenheit haben wird, ein schon zum Teil benutztes Billett zu erwerben. Dem ist nicht so. Denn ist erst einmal festgestellt, daß ein zum Teil benutztes Billett noch übertragbar ist, so werden sich auch immer Leute finden, welche derartige zum Teil benutzte Billetts aufkaufen und dann mit Gewinn weiterveräußern.[4]) Ein derartiges Interesse des Theater-

---

[1]) Kempner S. 46 und 47 und die dort angegebene Literatur; ferner Kohler S. 319.

[2]) Dies gilt auch vom Eisenbahnbillett, auf welches die obigen Ausführungen entsprechende Anwendung finden.

[3]) Das Interesse der Eisenbahnverwaltung geht bezüglich des Retourbilletts schon aus dem Vermerk „nicht übertragbar" hervor.

[4]) Es macht hier für das Interesse des Theaterunternehmers auch keinen Unterschied, wenn das Haus an dem betreffenden Abend gerade

unternehmers fällt natürlich in ein Nichts zusammen, wenn das Theater immer ausverkauft ist. Deshalb mag auch in solchen Fällen, selbst wenn die Übertragbarkeit des schon benutzten Billetts (aus anderen als den bisher angeführten Gründen) ausgeschlossen ist, ein Verstoß gegen dieses Verbot tatsächlich kaum gerügt werden (hiermit glauben wir die von v. Bar S. 486 gemachten Bemerkungen zu erklären).

Dem Interesse des Theaterunternehmers gegenüber steht das Interesse des Theaterbesuchers. Auch für diesen ist es von Wichtigkeit, ob er ein Billett, welches er nicht ganz ausnutzen will oder kann, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, verwerten kann.

Aus dem Interesse des Theaterunternehmers folgt naturgemäß sein Wunsch, „die Übertragbarkeit des Billetts nach begonnener Benutzung“[1]) auszuschließen.

Wenn Staub[2]) sagt: „Der Aussteller hat sich eben in solchen Fällen nur zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, nämlich zur Gewährung von Eintritt in das Theater für eine Person. Diese Leistung kann jeder Inhaber verlangen, aber immer nur eine Person“, — so läßt er den Willen des Unternehmers für die sekundäre Übertragbarkeit ausschlaggebend sein.[3])

---

ausverkauft ist. Denn dann ist immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß sich ein Theaterbesucher, der an der Kasse kein Billett mehr erhält, das Stück von einem anderen Abend ansieht.

[1]) Es sei gestattet, hierfür nach dem Vorgange de Jonges II S. 1 den Ausdruck „sekundäre Übertragbarkeit“ zu gebrauchen.

[2]) Staub 6. Aufl. S. 1583.

[3]) So auch Steuer S. 51; Bicheroux S. 41.

Durch den Willen des Theaterunternehmers, sich dem Inhaber des Billetts verpflichten zu wollen, ist ja die Inhaberpapiernatur desselben begründet worden. Durch denselben Willen muß also auch der Umfang der Leistung, die aus dem Papier gefordert werden darf, bestimmt werden. Bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist die Leistung und ihr Umfang aus dem Papier zu ersehen, bei den Karten und Marken des täglichen Verkehrs dagegen nicht. Wir haben oben (§ 2) bereits die Leistung des Theaterunternehmers in ihren wesentlichen Merkmalen charakterisiert. Obgleich bei dem Vertragsabschluß kaum von den einzelnen besonderen Merkmalen der Leistung gesprochen wird, sind sie doch den Vertragschließenden bekannt. Daß der Direktor gerade zur Aufführung einer ganz bestimmten Oper verpflichtet sein will, hat er vorher durch Bekanntmachungen in den Zeitungen und Anschlagsäulen zu erkennen gegeben. Daß er dem einen Besucher gerade den Platz Nr. 124 im Parkett überlassen will, geht daraus hervor, daß er ihm ein Billett übergibt, aus welchem dieser Platz zu ersehen ist; daß der Direktor nur unter bestimmten Bedingungen zur Leistung verpflichtet sein will (vgl. oben § 1 S. 16), ist durch die Verkehrssitte bekannt.

Wir wollen damit zeigen, daß die Einzelheiten in Beziehung auf die Leistung immer bestimmt sind, teils durch ausdrückliche Bestimmung, teils durch die Verkehrssitte.

Der Wille des Direktors aber, nur e i n e Person auf ein Billett zur Aufführung zuzulassen, die Übertragung des Billetts, nachdem es schon für einen Teil der Vorstellung benutzt ist, auszuschließen, kann unseres Erachtens nicht als

bekannt vorausgesetzt werden. Die Verkehrssitte kann hier nicht als Zeugnis herangezogen werden. Denn erstens mag der Fall, wo ein Billett unter solchen Umständen übertragen wird, nicht allzuhäufig vorkommen, und zweitens wird die Übertragung, selbst wenn sie nicht gestattet sein sollte, in den seltensten Fällen vom Direktor bezw. seinem Personal bemerkt werden. Deshalb kann sich nach unserer Meinung der Direktor nicht darauf berufen, daß er schon immer den Willen gehabt habe, nur e i n e m Besucher zu leisten, und daß dieser Wille als bekannt vorausgesetzt werden müsse. Hier muß der Direktor diesen Willen ausdrücklich erklären. Dies kann in mannigfacher Weise geschehen.

An manchen Theatern (z. B. am Schweriner Hoftheater) werden den Besuchern die Billetts beim Betreten des Theaters abgenommen. In den überaus meisten Fällen aber wird eine Veränderung an dem Billett selbst vorgenommen. Es wird ein Coupon von dem Billett abgetrennt, oder das Billett wird durchlocht, angerissen oder ganz zerrissen. Was hätte diese Veränderung für einen Sinn, wenn sie nicht den Willen des Theaterdirektors dokumentieren sollte, daß das Billett jetzt nicht mehr übertragbar sein soll.[1]) Zu irgend welcher Kontrolle können die abgerissenen Coupons nicht dienen, denn es interessiert den Direktor wenig, wieviel Personen wirklich im Theater waren, für ihn ist es nur von Wichtigkeit, wie viele Billetts verkauft sind. Die Vernichtung oder sonstige Veränderung des Billetts wäre ja völlig zwecklos und würde nur

---

[1]) vgl. F u c h s S. 20; vgl. übrigens unsere Ausführungen S. 72 ff.

für das Theaterpersonal eine unnötige Last und Arbeit bilden. Der Gedanke, daß die Billetts noch zu einer anderen Vorstellung benutzt werden könnten, ist dadurch unbegründet, als auf den Billetts die Vorstellung, für welche sie gültig sind, irgendwie erkennbar ist (z. B. durch das Datum oder wenigstens durch die Farbe usw.). Also kann die Abnahme oder Veränderung des Billetts nur damit erklärt werden, daß der Theaterunternehmer dadurch seinen Willen kundgibt, daß das Billet jetzt nicht mehr übertragbar sein soll.[1])

Dieser Wille könnte auch noch in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden, durch Aufdruck auf das Billett selbst oder durch öffentliche Bekanntmachung (so waren z. B. früher in Breslau in einem Variété Plakate angeschlagen mit dem Inhalt:

> „Beim Verlassen des Saales verliert das Billett seine Gültigkeit.“

---

[1]) Anders beim Eisenbahnbillett. Hier dient die Durchlochung zunächst nicht dem Zweck, die Übertragbarkeit des Billetts auszuschließen, sondern sie soll Doppelleistungen der Eisenbahn unmöglich machen. Ein unverändertes Billett könnte (mindestens am Tage der Lösung) wieder für die ganze Strecke benutzt werden. Um die Übertragbarkeit der Eisenbahnbilletts auszuschließen, ist also noch eine andere besondere Vertragsbestimmung notwendig, z. B. Aufdruck des Vermerks: „nicht übertragbar“, oder Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Reglement. Dies ist bisher nur bei den Retourbilletts geschehen. Ein einfaches Eisenbahnbillett ist demnach frei übertragbar. Praktisch ist der Übertragbarkeit allerdings durch die Beschränkung der Fahrtunterbrechungsbefugnis eine Schranke gezogen.

Geschieht dies überhaupt nicht, dann kann auch ein diesbezüglicher Wille des Theaterunternehmers nicht als bekannt vorausgesetzt werden, dann wäre ein unverändertes Billett, auch wenn es schon für einen Teil der Aufführung benutzt worden ist, für den zweiten Teil noch übertragbar.

Zunächst ist aber die Frage zu untersuchen: Ist denn der Theaterdirektor überhaupt berechtigt, die Übertragbarkeit des Billetts von einem bestimmten Zeitpunkte an auszuschließen, und verliert der Theaterbesucher durch eine derartige Willenserklärung das Recht, seinen Anspruch weiter zu übertragen?

Man hat eine derartige Befugnis des Billettausstellers energisch bestritten. „Ein Inhaberpapier, das es nur in gewissen Richtungen sein soll, ist eine contradictio in adjecto" sagt Ihering.[1] „Hält es der Theaterunternehmer einmal aus guten Gründen für angemessen, Inhaberbilletts auszustellen, so kann er das daran für den Erwerber sich knüpfende Recht nicht willkürlich wieder beschränken." Hierauf ist zunächst zu entgegnen, daß ein absolut unübertragbares Inhaberbillett allerdings ein Unding ist, daß ja aber auch gar nicht behauptet wird, daß das Billett von dem Zeitpunkt an, wo seine Übertragbarkeit aufhört, noch seine Inhaberpapiereigenschaft behält, oder daß, wenn dies der Fall ist, die Wirkung des Verbotes eine absolute ist. Iherings Standpunkt wird auch von v. Bar[2]) geteilt. Da ein Theaterbillett ein

---

[1]) Ihering S. 328.

[2]) v. Bar S. 384.

Inhaberpapier sei, „so könne es nicht durch einen einfachen Vermerk der Verwaltung genau soweit, als es ihr passend erscheine, wieder in ein Papier auf Namen verwandelt werden“.

Nun erklärt aber § 806 BGB., „daß eine Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines Berechtigten nur durch den Aussteller erfolgen könne“.[1]) Allerdings bestimmt § 807 nicht ausdrücklich, daß auf die Inhabermarken der § 806 Anwendung finden soll. Auch würde dies kaum praktisch sein, da die meisten Karten und Marken des täglichen Verkehrs kaum geeignet sein werden, den Namen des Berechtigten in den Inhalt der Urkunde aufzunehmen. Aber es liegt absolut kein Grund vor, weshalb nicht durch eine jedermann wahrnehmbare Veränderung an diesen Urkunden auch bewirkt werden könne, daß ihre rechtliche Natur als Inhaberpapier aufhört.[2]) Dies ist ja auch nicht der Kernpunkt der Streitfrage. Vielmehr handelt es sich darum, ob der Theaterunternehmer berechtigt ist, eine derartige Veränderung des Billetts, die doch dem Interesse des Besuchers entgegenläuft, beim Betreten des Theatersaales vornehmen zu lassen und dadurch die weitere Übertragbarkeit des Billetts auszuschließen. v. Bar[3]) meint nun: „Vielleicht mag der Theaterunternehmer wünschen, daß eine Ablösung in der Benutzung der Plätze nicht stattfindet, ein Recht sie zu

---

[1]) § 806 BGB.

[2]) de Jonge S. 12; Fuchs S. 20.

[3]) v. Bar S. 486.

hindern hat er nicht, sofern er nicht die Billetts nur für individuell darauf bezeichnete Personen ausgibt.“ (Man könnte vielleicht sagen, der Theaterunternehmer habe unter Umständen ein Interesse, den sukzessiven Gebrauch durch mehrere Personen zu hindern. Aber ein Interesse ist nicht immer ein Recht.) „Ein Vermerk, der von dem Aussteller eines Inhaberbilletts auf dieses gesetzt werde, um die Übertragbarkeit auszuschließen, sei ohne rechtliche Wirkung auf die Übertragung des Billetts.[1]) Er könne nur ein obligatorisches Verhältnis[2]) zwischen dem Theaterunternehmer und dem Billettinhaber begründen. Man könne ja auch andere Inhaberpapiere mit dem Nebenvertrage veräußern, daß sie nicht weiter übertragen werden sollen. Veräußere der Erwerber dann doch, so sei zwar die Veräußerung gültig, aber der Veräußerer begehe einen Kontraktbruch und hafte dem anderen Kontrahenten auf das Interesse.“

Somit erkennt also v. Bar zunächst die Berechtigung des Theaterdirektors an, den Billettinhaber obligatorisch zu verpflichten, das Billett nach Eintritt in den Theaterraum nicht weiter zu übertragen.[3]) Wo es nun üblich ist, daß der diesbezügliche Wille des Theaterunternehmers in irgend einer Weise erklärt wird (z. B. durch Coupieren), da geschieht dies immer. In diesen Fällen ist das Recht zum Betreten des Zuschauerraums an die Bedingung geknüpft, das Billett

---

[1]) v. Bar S. 487; v. Bar spricht speziell von der Bemerkung „nicht übertragbar“ beim Retourbillett.

[2]) v. Bar S. 488.

[3]) s. auch Göppert S. 91.

coupieren zu lassen, eine Bedingung, die durch die Ortssitte bekannt und stillschweigend in den Vertrag zwischen Theaterdirektor und Theaterbesucher mit aufgenommen ist, bezw. die stillschweigend in dem Billett mit enthalten ist. Diese Bestimmung ist aber, wie wir schon sagten, jedem Theaterbesucher durch die Ortssitte bekannt. Also muß derjenige, der ein coupiertes Billett von einem anderen erwerben will, auch wissen, daß dieses Billett schon benutzt ist, und daß der Billettinhaber nicht mehr berechtigt ist, sein Forderungsrecht weiter zu übertragen. Von einem gutgläubigen Erwerb eines Forderungsrechtes (§ 405 BGB.) kann dann nicht mehr die Rede sein. Der dritte Erwerber sieht an dem Billett selbst, daß dem Billettinhaber kein übertragbares Forderungsrecht mehr zusteht, daß er also durch Übergabe des Billetts kein Forderungsrecht gegen den Theaterunternehmer mehr erwerben kann.[1])

Anders läge der Fall, wenn der Wille des Theaterunternehmers, die Übertragbarkeit des Billetts vom Beginn der Vorstellung bezw. von dem Betreten des Theaterraumes an auszuschließen, nicht an dem Billett selbst erkennbar ist, sondern in anderer Weise (z. B. durch Anschlag oder durch einfachen Aufdruck auf das Billett) bekannt gemacht worden ist. Auch hier wird zwar derjenige, welcher das Billett entgegen der betreffenden vertraglichen Bestimmung weiter veräußert, dem Theaterunternehmer auf das Interesse haften. Aber der gutgläubige Erwerber eines solchen Billetts ist geschützt.[2]) Das

---

[1]) Das gilt auch von den Retourbilletts.

[2]) § 405 BGB.

Billett unterscheidet sich dann von den noch nicht benutzten in keiner Weise. Selbst wenn die Erklärung, daß das Billett beim Betreten des Theaterraumes seine Gültigkeit bezw. seine Übertragbarkeit verliert, auf das Billett aufgedruckt ist, muß doch der gutgläubige Erwerber geschützt worden, wenn aus dem Billett nicht zu ersehen ist, ob es schon benutzt ist, oder nicht.[1]) Der Billettinhaber ist in solchen Fällen also nicht berechtigt, das Billett weiter zu übertragen; tut er es aber doch, so ist er haftbar, der gutgläubige Erwerber ist geschützt.

Jhering wendet nun gegen die von uns charakterisierte Befugnis des Unternehmers ein, „daß sie sich mit den zweifellosesten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch setze.[2]) Wer ein Billett löse, erwerbe auch das Recht, dasselbe ganz nach seiner Wahl entweder selber zu benutzen, oder es einem anderen zu überlassen.“[3]) Eine Bestimmung, wie sie vorhin charakterisiert worden ist, sei eine „kontraktliche Erpressung, vor welcher das Recht den Schwachen gegen den Übermächtigen schützen müsse.[4]) Die Verwaltung habe nicht die Macht, allgemeine Rechtsgrundsätze durch ihre Bestimmungen außer Kraft zu setzen.[5]) Jedenfalls sei eine derartige Bestimmung für den Strafrichter sowohl als auch für den Zivilrichter bedeutungslos.“

---

[1]) Der Ansicht v. Bars S. 487 ist deshalb nicht beizutreten, weil bei den Retourbilletts durch die Coupierung erkennbar ist, daß die Benutzung bereits begonnen hat. Vgl. oben S. 55 Anm. 1.

[2]) Jhering S. 329.

[3]) Jhering S. 328.

[4]) a. a. O. S. 330.

[5]) a. a. O. S. 329.

Dieser Einwand mag bei den Eisenbahnbilletts [1]) seine Berechtigung haben; denn die Eisenbahnen sind berufen, unbedingt notwendige Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Bei dem den Eisenbahnen [2]) zustehenden Monopol können manche Bestimmungen der Reglements allerdings zu schweren Schädigungen des Publikums führen. Ganz anders bei den Theatern. Theateraufführungen dürften kaum zu den unbedingt erforderlichen Bedürfnissen der Menschen zu zählen sein.[3]) Wer sich den Vertragsbedingungen der Unternehmer nicht fügen will, ist keineswegs gezwungen, einen Vertrag mit ihnen abzuschließen, wie es bei den Eisenbahnen der Fall ist.[4])

---

[1]) Mit denen sich ja Jherings Abhandlungen speziell beschäftigen.

[2]) Jedenfalls besteht augenblicklich die betreffende kontraktliche Bestimmung (Retourbilletts) auch bei der Eisenbahn, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, und solange dies der Fall ist, ist der Gegenkontrahent auch zur Einhaltung verpflichtet. Sache des Staates wäre es wohl, derartige Bestimmungen zu verhindern, wenn sie wirklich zu einer „kontraktlichen Erpressung" des Publikums führen. Dagegen erscheint es als höchst bedenklich und unzulässig, wenn der Richter derartige Bestimmungen durch Nichtbeachtung bedeutungslos machen sollte. Man könnte dann bei der heutigen Tendenz zu Ring- und Monopolbildungen usw. häufig „kontraktliche Erpressungen" konstruieren.

[3]) Heinzmann S. 130.

[4]) Auch ist der Vorschlag Jherings, daß die Retourbilletts, wenn sie nicht ausgenützt werden können, von der Bahnverwaltung zurückgenommen werden sollten, damit die Verwaltung nicht durch den Schaden des Publikums bereichert werde (ein Vorschlag, dem die Eisenbahnverwaltnng inzwischen gefolgt ist), für das Theaterbillett abzulehnen. Denn wenn jemand ein Billett löst, so nimmt er dadurch dem Theater-

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkte der Vertragsfreiheit steht[1]) (mit gewissen Einschränkungen natürlich, die aber hier nicht in Frage kommen), und daß der Theaterunternehmer im eigenen Interesse keine Bestimmungen treffen wird, die dem Interesse des Theaterbesuchers zu sehr zuwiderlaufen. Denn weil er dadurch auch auf die Theaterbesuchslust des Publikums einwirken würde, würde er sich selbst am meisten schädigen.

Wenn also gegen unsere Ansicht eingewandt wurde, der Theaterunternehmer sei nicht berechtigt, die Übertragbarkeit des Billetts von einem bestimmten Zeitpunkte an auszuschließen und eine derartige Ausschließung sei ohne rechtliche Wirkung, so können wir die gegen unsere Ansicht geäußerten Gründe nicht als stichhaltig anerkennen. Es fragt sich nur noch, welches ist die rechtliche Natur des Billetts von dem Zeitpunkt an, wo seine Übertragbarkeit aufhört?

In dem Falle, wo mit dem Billett keine Veränderung vorgeht, behält es seine Inhaberpapiereigenschaft. „Es ist eine Folge der Inhaberpapiernatur des Billetts, daß der Umstand, der demselben die Inhaberpapierqualität nimmt, aus dem Papier selbst ersichtlich sein muß.[2]) Nur der

---

unternehmer die Möglichkeit, dieses Billett, insbesondere den darauf geschuldeten Platz, einem anderen zu überlassen. Es würden einer solchen Handhabung leicht Schädigungen des Theaterunternehmers entspringen können.

[1]) Endemann, BGB. S. 427; Enneccerus-Lehmann S. 394.

[2]) Ebenso Göppert S. 91.

Inhalt des Billetts kann dem gutgläubigen Dritten gegenüber maßgebend sein, wann es aufhört, Inhaberpapier zu sein." [1]) Hier tritt durch die vertragliche Bestimmung, durch welche die sekundäre Übertragung ausgeschlossen wird, nur ein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Theaterunternehmer und dem Billettinhaber ein. Der gutgläubige Erwerber wäre hier unbedingt geschützt, [2]) und nur dem bösgläubigen Erwerber, welcher wußte, daß das pactum de non cedendo schon in Kraft getreten ist, wird entgegengesetzt werden können, daß er kein Forderungsrecht erworben habe, weil er wußte, daß die Urkunde nicht übertragbar war.

Anders, wenn das Aufhören der Übertragbarkeit an der Urkunde selbst kenntlich gemacht wird (z. B. durch Coupieren). Hier verliert das Billett seine Inhaberpapiereigenschaft. [3]) Die Frage, als was sich ein so coupiertes Billett juristisch darstellt, ist in verschiedenster Weise beantwortet worden, je nachdem man das Billett auch noch nach dem Coupieren als Wertpapier betrachtet oder nicht.

Bleibt das coupierte Billett Wertpapier, so kann es entweder Namenspapier oder qualifiziertes Legitimationspapier sein. Gegen die Annahme, das Billett werde nun ein Namenspapier, [4]) sprechen dieselben Bedenken, die wir oben

---

[1]) Steuer S. 53.

[2]) So auch Steuer S. 52; Göppert S. 92.

[3]) Cosack, HR. S. 492; Fuchs S. 20; Göppert S. 91; Schneeli S. 89; Steuer S. 54.

[4]) Vicheroux S. 48. Ferner vom coupierten Eisenbahnbillett: Schneeli S. 89; Cosack, HR. S. 492 („als Rektapapier behandelt").

(§ 1) beim nicht coupierten Billett gegen die Namenspapiereigenschaft geäußert haben. Richtiger erscheint auch hier die Auffassung bezüglich des qualifizierten Legitimationspapieres.[1]) Aber auch hier trifft zunächst der schon oben (§ 1) von uns gemachte Einwand zu, daß man die Bestimmungen des § 808 BGB. nicht ohne weiteres auf Urkunden anwenden könne, in denen ein Berechtigter nicht benannt ist.

Nimmt man dagegen mit Steuer[2]) an, daß das coupierte Theaterbillett nur eine Beweisurkunde ist, deren Hauptzweck die Kontrolle des Logenschließers ist, die aber zugleich dem Besucher zum Beweis dessen dient, daß er auch den Beginn der Leistung entgegengenommen habe, so entgeht man juristischen Konstruktionen, deren Berechtigung zum mindesten zweifelhaft ist.[3]) Es ist auch gar nicht nötig, in dem coupierten Billett noch ein Wertpapier zu sehen, vielmehr befriedigt seine Eigenschaft als bloße Legitimationsurkunde die Interessen der beiden Kontrahenten vollkommen. Allerdings können wir die Ansicht Steuers[4]) nicht teilen, daß der Unternehmer von einer Person den Legitimations- oder Identitätsnachweis nicht verlangen könne, wenn er glaubt,

---

[1]) Göppert S. 92, 93.

[2]) Steuer S. 57.

[3]) Dies gilt dann auch vom coupierten Retourbillett (nicht aber vom einfachen Eisenbahnbillett!). Vgl. auch de Jonge I S. 16, der unter „Legitimationspapier" dasselbe verstanden wissen will, dann aber allerdings wieder von „unvollkommenen Inhaberpapieren" spricht, was leicht zu Irrtümern führen kann.

[4]) Steuer S. 58.

daß sie erst nach dem Coupieren des Billetts in den Besitz desselben gelangt ist, sondern daß er seinerseits den Nachweis führen müsse, daß betreffende Person nicht sein rechter Gläubiger sei, der auch den Beginn der Leistung entgegengenommen habe. Ein derartiger Nachweis dürfte in den meisten Fällen für den Unternehmer unmöglich sein. Dagegen ist es für den Theaterbesucher, der bereits einem Teile der Vorstellung beigewohnt hat, ein leichtes, dies zu beweisen (z. B. durch das Zeugnis seiner Platznachbarn, des Garderoben- oder Logendieners).[1]) Ferner kann der Theaterbesucher, wenn er sein coupiertes Billett verloren hat, auch ohne Billett den Wiedereintritt in den Zuschauerraum verlangen, sofern er beweist, daß er vorher das coupierte Billett besessen habe, bezw. daß er der Vorstellung beigewohnt habe.[2])

[1]) Anders bei den Retourbilletts. Hier ist der Identitätsnachweis für den Billettinhaber schwierig, ja sogar in den meisten Fällen unmöglich. Hier ist es Sache der Eisenbahn, die Nichtidentität mit dem ersten Inhaber zu beweisen. Ebenso Schneeli S. 91, 92; Westrum S. 261; dagegen hat Göppert S. 93 die Ansicht, daß der Reisende zwar den Nachweis führen müsse, jedoch, wenn dies Schwierigkeiten mache, dazu erst nach entgegengenommener Beförderung verpflichtet sei.

[2]) Dieser letzte Punkt kann allerdings auf coupierte Retourbilletts keine Anwendung finden. Der Betrieb der Bahn erfordert es, daß jeder Reisende unbedingt seine Legitimation bei sich führe. Dem entspricht auch die Ordnungsvorschrift des § 14 des Eisenbahnbetriebsreglements (1874), wonach derjenige Reisende, der ohne Billett angetroffen wird, eine Konventionalstrafe zu zahlen hat (welche gewöhnlich in dem doppelten Fahrpreis der durchfahrenen Strecke besteht). Vgl. Eger Bd. 3 S. 316 u. S. 272; s. auch Koch (Eisenbahnen) Bd. 2 S. 157.

So kommen wir denn auf Grund unserer bisherigen Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

1. Der Theaterunternehmer ist berechtigt, die Übertragbarkeit des Billetts von einem bestimmten Zeitpunkte an auszuschließen.

2. Ist die eingetretene Nichtübertragbarkeit aus dem Billett ersichtlich, so verliert das Billett seine Inhaberpapiereigenschaft, es wird bloße Legitimationsurkunde. Jede weitere Übertragung ist ausgeschlossen bezw. ohne rechtliche Wirkung gegen den Theaterunternehmer.

3. Ist die eingetretene Nichtübertragbarkeit aus dem Billett nicht zu ersehen, so behält das Billett seine Inhaberpapiereigenschaft. Die Bestimmung des Direktors, welche die Übertragung verbietet, erzeugt nur ein obligatorisches Verhältnis zwischen ihm und dem Billettinhaber. Dieser macht sich durch Weiterübertragung haftbar, der gutgläubige Erwerber aber ist geschützt.

[Diese Leitsätze gelten auch für die Eisenbahnbilletts.

Im einzelnen ergibt sich also hier folgendes Resultat:

1. Das einfache Eisenbahnbillett bleibt auch nach Coupierung und begonnener Benutzung Inhaberpapier und somit übertragbar (vgl. auch Jahrb. d. Entsch. d. KG. Bd. 5 S. 400 ff.).

2. Das Retourbillett wird nach begonnener Benutzung bloße Legitimationsurkunde. Jede weitere Übertragung ist ausgeschlossen bezw.

ohne rechtliche Wirkung der Eisenbahnverwaltung gegenüber.]

Wir haben im vorigen die Frage nach der sekundären Übertragbarkeit ganz allgemein untersucht. Es ist aber noch auf einen besonderen Fall einzugehen, der öfters praktisch werden kann:

> Ist die Übertragung eines schon zum Teil benutzten Billetts an eine Person möglich, die sich bereits selbst im Besitze eines Billetts zu derselben Vorstellung befindet? Ist der Austausch von Billetts gestattet?

Diese Frage verdient natürlich nur in den Fällen eine gesonderte Behandlung, in denen nach den oben ausgeführten allgemeinen Grundsätzen die Übertragung des Billetts nicht mehr gestattet ist.

Von welcher weitgehenden Bedeutung diese Frage ist, möge ein kleines Beispiel zeigen.

Ein Ehepaar, dessen Billetts beim Betreten des Theaterraumes coupiert worden sind, bemerkt, als es seine Parkettplätze einnehmen will, daß nach den Nummern ihrer Billetts der Herr rechts neben der Dame zu sitzen käme. Der Höflichkeit folgend, will der Herr der Dame seinen Platz anbieten. Dazu ist er aber nach den oben festgestellten Grundsätzen nicht mehr berechtigt, da er sein Billett nicht mehr übertragen darf. Ebensowenig dürfte jemand, der im Begriff ist, die Vorstellung vor ihrem Ende zu verlassen, sein Billett

einem Freunde, der vielleicht gerade einen ungünstigen Platz hat, anbieten.

Wir werden uns fragen müssen: Hat der Theaterunternehmer mit der Ausschließung der sekundären Übertragbarkeit auch diese Folgen beabsichtigt?

Wir haben oben (§ 2) festgestellt, daß zwei Ansprüche des Theaterbesuchers nebeneinander bestehen, einer aus der Sachmiete, ein anderer aus dem Werkvertrage. Wir haben sodann auch allgemein das Interesse des Theaterunternehmers an der Ausschließung der sekundären Übertragbarkeit des Billetts gezeigt. Wir sind aber bei dieser Gelegenheit nicht näher auf die Frage eingegangen, ob die Übertragbarkeit beider oder nur eines der beiden Ansprüche dem Interesse des Theaterunternehmers entgegenläuft.

Die Übertragung des Anspruchs aus dem Werkvertrage kann nicht stattfinden ohne gleichzeitige Übertragung des Anspruchs aus der Sachmiete, wenigstens hätte sie ohne diese keinen praktischen Wert. Anders der Anspruch aus der Sachmiete. Er kann, wie wir soeben gezeigt haben, auch ohne den Anspruch aus dem Werkvertrage abgetreten werden. Eine derartige Abtretung ist aber für den Theaterunternehmer ohne Interesse. Wenigstens entgeht ihm hier kein Gewinn, ja ein derartiges Verbot könnte man mit Recht als schikanöses bezeichnen; die Geltendmachung einer derartigen Vertragsbestimmung wäre in vielen Fällen (so z. B. bei dem oben angeführten Beispiel von dem Ehepaare) nach § 226 BGB. unzulässig, das Verbot wäre unwirksam.[1]) Es ist darum

auch nicht anzunehmen, daß der Theaterunternehmer die allgemeine sekundäre Unübertragbarkeit des Billetts auch auf diesen Fall ausdehnen wollte. Die Übertragung eines schon teilweise benutzten Theaterbilletts an jemanden, der sich im Besitze eines gültigen Billetts für dieselbe Vorstellung befindet, ist also gestattet.

[1]) Fischer-Henle Anm. 6 zu § 134 BGB.

Vierter Teil.

Der Schutz des Unternehmers gegen sekundäre Übertragungen.

§ 5.

Der zivilrechtliche Schutz.

Man kann nach dem Vorigen drei Arten von Billetts unterscheiden:

1. Theaterbilletts, welche unbedingt sekundär übertragbar sind, also diejenigen, bei welchen die Übertragbarkeit nicht ausgeschlossen ist. (Gleich zu behandeln sind diesen also die einfachen Eisenbahnfahrkarten.)

2. Theaterbilletts, welche unbedingt sekundär unübertragbar sind, also diejenigen, bei denen die sekundäre Übertragbarkeit ausgeschlossen ist und bei denen zugleich der Eintritt der Nichtübertragbarkeit aus dem Billett ersichtlich ist. Bei ihnen können durch eine trotzdem erfolgende Übertragung für den Erwerber keinerlei Rechte gegen den Theaterunternehmer entstehen.

(Mit diesen Billetts im wesentlichen gleich zu behandeln sind die Eisenbahnretourbilletts.)

3. Billetts, bei welchen zwar die sekundäre Übertragbarkeit vertragsmäßig ausgeschlossen ist, bei denen aber nicht ersichtlich ist, ob eine Übertragung primär oder sekundär erfolgt, so daß ein gutgläubiger Erwerber auch bei sekundärer Übertragung Rechte gegen den Theaterunternehmer erwerben kann.

Es leuchtet sofort ein, daß die dritte der angeführten Arten in der Praxis, wenn überhaupt, verschwindend selten vorkommen wird. Hat ein Theaterunternehmer wirklich Interesse daran, die sekundäre Übertragbarkeit auszuschließen, so ist es ihm ein leichtes, den Eintritt der Unübertragbarkeit an dem Billett selbst kenntlich zu machen. Einen Kontrollbeamten muß schließlich jeder Unternehmer auch bei den kleinsten Betrieben haben, um zu verhindern, daß Personen ohne Billett Einlaß erlangen. Dem Beamten aber, der sowieso die Billetts kontrollieren muß, ist es ein leichtes, an dem Billett den Eintritt der Unübertragbarkeit kenntlich zu machen, durch Zerreißen des Billetts, Abreißen eines Coupons, Durchlochen oder sonstwie. Es wird kaum einem Unternehmer einfallen, diese Maßregel zu unterlassen, sonst wäre ja auch das Übertragungsverbot illusorisch. Wie wollte der Unternehmer kontrollieren, ob das Billett primär oder sekundär übertragen ist, — und selbst, wenn er in einem einzelnen Falle die sekundäre Übertragung nachweisen könnte, wie wollte er dann noch nachweisen, daß der neue Billettinhaber nicht in gutem Glauben war?

Für die Praxis dürfte diese ganze Kategorie von Billetts als nicht vorhanden zu betrachten sein. Es bleiben also tatsächlich nur zwei Arten übrig:

1. die unbedingt übertragbaren und
2. die unbedingt sekundär unübertragbaren Billetts.

Von diesen erfordert nur die zweite Art noch eine besondere Betrachtung. Wie bereits erwähnt, sind diesen Billetts auch die Retourbilletts im wesentlichen gleichzustellen.

Da nämlich in der Praxis viele verbotene sekundäre Übertragungen vorkommen und manche Unternehmer dadurch auch empfindlich geschädigt werden können, bleibt noch die Frage zu erörtern:

Wie kann sich der Unternehmer gegen derartige Übertragungen schützen?

Zunächst:

Kann der Unternehmer Schadensersatz verlangen und von wem?

Wie bereits gezeigt, verlieren diese Billetts mit begonnener Benützung ihre Eigenschaft als Inhaberpapiere, sie werden bloße Legitimationsurkunden. Es konnte dabei allerdings auf einen Punkt nicht näher eingegangen werden, der immerhin im Einzelfalle von Wichtigkeit sein kann, nämlich:

Tritt diese Veränderung in der Natur des Billetts schon im Augenblicke des Coupierens oder erst mit Beginn der Hauptleistung ein?

Man denke z. B. an den Fall, daß ein Freund einen anderen zum Zuge begleitet. Es ist nur noch wenig Zeit, und der Reisende löst in der Eile eine Bahnsteigkarte, um

wenigstens noch einen Platz im Zuge zu finden, während sein Freund an dem starkbesetzten Schalter das Retourbillett löst und mit diesem den Bahnsteig betritt. Es wird niemandem zweifelhaft sein, daß auch jetzt die Übertragung des Billetts noch möglich ist, obgleich dasselbe beim Betreten des Perrons bereits coupiert worden ist.

Schon dieses einfache Beispiel dürfte zeigen, daß die Unübertragbarkeit des Retourbilletts erst mit Beginn der Reise eintritt. Die Eisenbahnverwaltung will ja auch nur verhindern, daß zwei verschiedene Personen ein Retourbillett zur Reise benutzen. Andrerseits verliert das Billett in den Fällen, wo es erst nach Beginn der Reise coupiert wird, nicht schon durch den Beginn der Benutzung seine Eigenschaft als Inhaberpapier,[1]) vielmehr wird bis zu dem Augenblick, wo es coupiert wird, in seiner Natur nichts geändert. So lange besteht also nur das obligatorische Übertragungsverbot des Unternehmers gegenüber dem Reisenden.[2]) Immerhin begründet der Umstand, daß ein Retourbillet coupiert ist, eine Präsumtion dahin, daß das Billett nicht mehr übertragbar ist.

Dasselbe wird man auch beim Theaterbillett annehmen müssen. Auch der Theaterunternehmer will ja nur verhindern, daß zwei verschiedene Personen der Aufführung beiwohnen. Allerdings hat nun gerade beim Theaterbillett das Coupieren, wie oben gezeigt, nur den Zweck, die Ausschließung der sekundären Übertragbarkeit kenntlich zu machen. Aber

---

[1]) Wie Schneeli S. 88 meint.

[2]) vgl. Göppert S. 92.

von einer sekundären Übertragung kann eben nur die Rede sein, nachdem die Vorstellung bereits begonnen hat. Erst dann tritt die Wirkung des Coupierens tatsächlich ein, erst dann wird das Billett bloße Legitmationsurkunde und somit unübertragbar. Allerdings begründet das Coupieren beim Theaterbillett ebenfalls eine Präsumption dafür, daß es nicht mehr übertragbar ist, und ein Theaterbesucher, welcher nach Beginn der Vorstellnng mit einem bereits coupierten Billett Einlaß verlangt, wird erst den Beweis zu liefern haben, daß das Billett für die Vorstellung noch nicht benutzt ist, daß also eine sekundäre Übertragung nicht stattgefunden hat.

Der Beweis könnte z. B. leicht in der Weise geführt werden, daß derjenige, welcher den Theaterraum vor Beginn der Vorstellung wieder verläßt, sich dies auf dem Billett irgendwie bescheinigen läßt. In den meisten Fällen wird, wenn überhaupt ein derartiger Nachweis verlangt wird, das Zeugnis des Kontrollbeamten, event. auch eines Platznachbarn genügen. Allerdings ist es auch möglich, daß der Theaterunternehmer den Eintritt der Unübertragbarkeit an das Coupieren selbst knüpft. Das wird z. B. der Fall sein, wo der Theaterraum selbst wieder eine Sehenswürdigkeit ist, für deren Besichtigung auch ohne Vorstellung ein Entgelt erhoben wird.[1]) In solchen Fällen aber wird man von einer neuen Nebenleistung sprechen können, die der Theaterunternehmer an den Besucher macht; es beginnt dann eben die Leistung schon im Augenblicke des Coupierens.

---

[1]) Z. B. bei der Pariser Oper.

Wir halten also fest:

Das Billett verliert seine Inhaberpapiernatur im allgemeinen nicht durch das Coupieren an sich, sondern erst dadurch, daß wirklich ein Teil der Leistung entgegengenommen wird. Das Coupieren begründet aber eine Präsumtion dafür, daß dies geschehen ist.

Da das Billett von dem soeben näher bezeichneten Zeitpunkte an kein Wertpapier mehr, sondern nur noch bloße Legitimationsurkunde ist, kann der Inhaber eines sekundär übertragenen Billetts nicht aus dem Umstande, daß er eben das Billett besitzt, den Forderungsanspruch gegen den Unternehmer herleiten. Vielmehr müßte ihm auch der Anspruch selbst vom ersten Billettinhaber übertragen worden sein. Dies ist aber unmöglich, weil eben dem ersten Inhaber nur ein nicht mehr übertragbarer Anspruch zustand. Auch von einem gutgläubigen Erwerb des Anspruchs kann nicht die Rede sein (vgl. S. 59).

Dem Theaterbesucher also, der sich mit Hilfe eines sekundär übertragenen Billetts Einlaß ins Theater verschafft und der Vorstellung beiwohnt, steht überhaupt kein Anspruch zu. Er nimmt eine Leistung entgegen, ohne seine Gegenleistung zu machen. Es leuchtet sofort ein, daß der Theaterunternehmer von ihm Bezahlung der Gegenleistung, das heißt des vollen Eintrittspreises verlangen kann.

Dasselbe gilt vom Retourbillett. Hier kann der Reisende nicht etwa gegen den Anspruch der Eisenbahnverwaltung auf den vollen Fahrpreis den Wert des Retourbilletts aufrechnen.[1])

[1]) Ebenso Schneeli S. 99 u. RGE. bei Eger (E) Bd. 5 S. 244;

Denn aus dem Retourbillett steht ihm absolut kein Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung zu. Auch der Umstand, daß der Reisende ohne den billigen Erwerb durch sekundäre Übertragung die Reise überhaupt nicht gemacht hätte, ist ohne Einfluß,[1]) denn der Anspruch des Unternehmers gründet sich allein auf die Tatsache, daß seine Leistung ohne die erforderliche Gegenleistung entgegengenommen ist. Das Motiv ist dabei natürlich gleichgültig.[2])

Es macht auch keinen Unterschied, ob die Billetts durch Übertragung seitens des ersten Billettinhabers erworben, oder ob es event. gefunden oder gestohlen worden ist. Denn da die schon benützten Billetts keine Inhaberpapiere mehr sind, so kann auf sie auch der § 807 bezw. 794 BGB. keine Anwendung mehr finden.

Der Unternehmer kann also in jedem Falle von demjenigen, welcher auf Grund eines schon benützten, nicht übertragbaren Theaterbilletts (bezw. Retourbilletts) die Leistung entgegennimmt, Erstattung des vollen Eintrittspreises verlangen.

Von einer Haftpflicht des ersten Billettinhabers

---

a. M. de Jonge Bd. 1 S. 20; ferner LG. Düsseldorf bei Eger (E) Bd. 5 S. 110 u. OLG. München bei Eger (E) Bd. 6 S. 364.

[1]) Ebenso RGE. bei Eger (E) Bd. 5 S. 243 und Schneelt S. 109; a. M. v. Bar S. 489.

[2]) vgl. auch Entsch. d. RG. Bd. 4 S. 295. (Wer mit einem ungültigen Billett fährt, aus dem ihm absolut kein Anspruch zusteht, steht dem gleich, der gar kein Billett hat.)

kann natürlich in den Fällen überhaupt nicht die Rede sein, in denen das Billett ohne seinen Willen in die Hände eines anderen gekommen ist, wenn ihm das Billett z. B. abhanden gekommen oder gestohlen worden ist.[1]) Im Gegenteil: sein Anspruch besteht ja fort. Wir haben schon oben (S. 65) gezeigt, daß er auch ohne Billett Eintritt verlangen kann. Dies gilt wenigstens vom Theaterbillett. (Bezüglich der Eisenbahnbilletts vgl. oben S. 65 Anm. 2.)

Der Billettinhaber, dem sein Billett ohne seinen Willen abhanden kommt, ist nicht haftbar. Anders derjenige, der es selbst weiter überträgt. Er hat durch den Vertrag mit der Verwaltung die Verpflichtung übernommen, das Billett nicht weiter zu übertragen. Tut er es dennoch, so ist er für den entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Der Schaden der Verwaltung besteht aber in dem entgangenen Entgelt des zweiten Billettinhabers.

Auch hier kann z. B. derjenige, welcher ein schon benutztes Retourbillett weiter übertragen hat, nicht etwa den Wert, welchen das Retourbillett noch in seiner Hand gehabt hätte, gegen den Schadensersatzanspruch des Eisenbahnunternehmers aufrechnen.[2]) Denn der Schadensersatzanspruch der Eisenbahn geht auf eine Geldleistung (das entgangene Entgelt für die Beförderung des zweiten Billettinhabers), der Anspruch des ersten Billettinhabers aber auf Beförderung.

---

[1]) Ebenso Schneeli S. 98.

[2]) Wie v. Bar S. 489 meint (Preis zweier Billetts, abzüglich des Retourbilletts); ferner Eger, Entsch. Bd. 5 S. 140.

Wir kommen also zu dem Schluß:

Wird ein sekundär nicht übertragbares Billett, nachdem es schon für einen Teil der Leistung benutzt worden ist, für den anderen Teil der Leistung von einer zweiten Person benutzt, so ist diese Person in jedem Falle schadensersatzpflichtig, der erste Billettinhaber aber nur, wenn er das Billett sekundär weiter übertragen hat.

§ 6.

Der strafrechtliche Schutz.

Der Unternehmer kann, wie soeben gezeigt, bei verbotenen sekundären Übertragungen in jedem einzelnen Falle seinen Schadensersatzanspruch geltend machen. „Diese Klage dürfte genügen, um dem etwaigen gewerbsmäßigen Billetthandel zu steuern; denn die gewerbsmäßigen Billetthändler können der Verwaltung leicht bekannt werden.“ [1]) Somit wäre der Unternehmer eigentlich genügend geschützt.

Nun werden aber tatsächlich die wenigsten sekundären Übertragungen von den Unternehmern entdeckt. Man hat nun sein Heil in der strafrechtlichen Verfolgung der Täter gesucht. Es bliebe also noch zu untersuchen, ob eine solche angängig ist.

Wie schon im Eingange unserer ganzen Abhandlung gesagt worden ist, sind zwar bezüglich der Theaterbilletts

[1]) v. Bar S. 488.

strafrechtliche Entscheidungen wegen verbotener Benützung nicht übertragbarer Billetts bisher noch nicht ergangen. Gleichwohl ist es klar, daß der Fall eintreten könnte, daß ein durch verbotene Übertragung von Billetts sehr geschädigter Theaterunternehmer eine derartige Entscheidung herbeizuführen sucht, um in der Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung ein neues Abschreckungsmittel gegen unerlaubte sekundäre Übertragungen zu finden. Bezüglich der Eisenbahnrückfahrkarten sind dagegen mehrfache Entscheidungen ergangen. Es liegt auf der Hand, daß bei der Gleichartigkeit beider Billetts auch die Untersuchung der Strafbarkeit ihrer unerlaubten Benutzung eine einheitliche sein kann.

Die Verfechter der Strafbarkeit erblicken nun in der unerlaubten Benutzung sekundär unübertragbarer Billetts einen Betrug gegen den Unternehmer, in der Übertragung des Billetts zum Zwecke unerlaubter Benutzung eine Beihilfe zum Betruge.[1])

Es wird sich fragen, ob sämtliche Voraussetzungen, die das Strafgesetz verlangt, vorliegen. § 263 StGB. lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung

---

[1]) Vicheroux S. 42; de Jongel S. 19; Schwarz S. 132; ferner Gerichtsentscheidungen: LG. Düsseldorf (1886) bei Eger (E) V S. 108; RG. (1887) bei Eger (E) V S. 243; OLG. München (1888) bei Eger (E) VI S. 364.

wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft. . . .“

Also zunächst wird eine Vermögensbeschädigung des Betrogenen verlangt. Diese Voraussetzung trifft in unserem Falle, wie wir schon gesehen haben, zu. „Die Vermögensbeschädigung ist in ihrem Wesen gleichbedeutend mit dem zivilrechtlichen Interesse, welches der Getäuschte daran hat, nicht getäuscht worden zu sein.“[1])

Ebenso entspricht der Vermögensbeschädigung des Unternehmers auch der Vermögensvorteil auf seiten des Theaterbesuchers bezw. des Reisenden, der ein für ihn ungültiges Billett benutzt. Er spart ja das Entgelt für das Billett, welches er eigentlich lösen müßte. Anderer Meinung ist v. Bar.[2]) Nach seiner Meinung ist zwar „ein Vermögenswert, um den die Eisenbahnverwaltung gebracht, umgekehrt aber der Täuschende bereichert werden soll, deshalb vorhanden, weil einerseits die Bahnverwaltungen ihre Leistungen nur gegen Entgelt dem allgemeinen Publikum gewähren, und andererseits die Benutzung der Eisenbahn dem Fahrenden anderweite Ausgaben erspart und ihn befähigt, seine Zeit anderweit zum Erwerben besser zu verwerten.“ Dann aber fährt v. Bar fort: „Theater- und Konzertvorstellungen sparen der allgemeinen Regel nach dem Besucher nicht andere Aufwendungen; sie haben für den Genießenden, den Zuschauer, den Hörer keinen Vermögenswert, wenngleich

---

[1]) Zwitzers S. 19.

[2]) v. Bar S. 495.

das Billett für eine erst zu gebende Vorstellung unter Umständen sogar einen nicht unbedeutenden Verkaufswert haben kann. Also wer einem anderen betrügerisch ein Theater- oder Konzertbillett abschwindelt, kann als bereichert gelten, nicht aber, wer ohne Entgelt zusieht oder zuhört."

Dieser Ansicht kann keineswegs beigetreten werden. Es ist nicht abzusehen, weshalb v. Bar den Satz, daß die Bahnverwaltungen ihre Leistungen nur gegen Entgelt dem allgemeinen Publikum gewähren, so daß also diese Leistungen einen Vermögenswert haben, nicht auch auf die Theaterunternehmer ausdehnt. Entspricht dies doch durchaus den tatsächlichen Verhältnissen. Und eben deshalb, weil jeder, der eine Theatervorstellung besuchen möchte, dafür das Entgelt bezahlen muß, erspart derjenige, der sich die Vorstellung durch irgend welche Manipulationen ohne Entgelt verschafft, eben eine Aufwendung von Vermögenswert.

Man denke nur an das etwas drastische Beispiel, daß ein Student, der gern das Theater besucht, am letzten Abende des Monats, wo seine Geldmittel auf ein Minimum zusammengeschmolzen sind, vor die Wahl gestellt ist, sich entweder für sein Geld ein Abendbrot oder ein Theaterbillett zu kaufen. Verzichtet er auf den materiellen Genuß des Abendbrotes und wählt er lieber den ideellen der Theatervorstellung, so wird er auch während der Vorstellung selbst, während des Zusehens und Hörens sich — besonders wenn sein Magen bedenklich zu knurren anfängt — bewußt sein, daß der Genuß einen Vermögenswert hat.

Die Leistung des Theaterunternehmers und der Eisenbahnverwaltung sind einander völlig gleich zu behandeln.

Der Vermögensvorteil ist aber auch rechtswidrig, denn der Handelnde hatte auf ihn keinen rechtlich begründeten Anspruch.[1])

Der Vermögensvorteil wird dadurch erlangt, daß ein Irrtum erregt wird, dadurch nämlich, daß der Theaterbesucher bezw. der Reisende, der ein ungültiges Billett benutzt, in dem Kontrollbeamten den Irrtum hervorruft, daß eine sekundäre Übertragung nicht stattgefunden habe, daß er vielmehr ein gültiges, noch nicht übertragenes Billett besitze.[2]) Denn daß der Irrtum gerade in dem Geschädigten, also dem Theater- oder Eisenbahnunternehmer selbst erregt wird, wird von dem Gesetz nicht verlangt.[3]) Wohl aber ist notwendig, daß überhaupt ein Irrtum erregt wird, der mit der Vermögensbeschädigung in Kausalzusammenhang steht. Es genügt auch nicht ein Irrtum im weitesten Sinne des Wortes, nicht bloße Unwissenheit, sondern es ist notwendig, daß durch eine Täuschung, durch Vorspiegeln falscher oder durch Entstellen oder

---

[1]) Liszt S. 456; ebenso Oppenhoff § 263 N. 6; a. M. Olshausen § 263 Nr. 45, welcher verlangt, daß der Vorteil „dem Vermögen eines anderen in einer den privatrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise, d. h. wider den wahren Willen desselben, insbesondere mittels Täuschung . . . entzogen wird". So auch Rüdorff § 253 Anm.

[2]) Bicheroux S. 42; Schneeli S. 109.

[3]) v. Liszt S. 457; Olshausen § 263 N. 16; Oppenhoff § 263 N. 60; Rüdorff § 263 Anm.; Schwarz S. 132. Vgl. hierüber: „Vermögensbeschädigung beim Betrug" in Gerichtssaal Bd. 43 S. 355.

Unterdrücken wahrer Tatsachen eine falsche Vorstellung in dem Getäuschten hervorgerufen wird, die ihn zu dem schädigenden Tun oder Unterlassen veranlaßt.[1]) Die Täuschung beruht eben darin, daß der Reisende bezw. Theaterbesucher sich als Berechtigter geriert,[2]) sei es dadurch, daß er das für ihn ungültige Billett vorzeigt und in dem Kontrollbeamten die falsche Vorstellung erweckt, das Billett sei nicht durch sekundäre Übertragung erworben, vielmehr gültig, sei es dadurch, daß er z. B. auf Befragen wahre Tatsachen verschweigt.

Von einer Irrtumserregung und einer Täuschung kann aber dann nicht die Rede sein, wenn der Handelnde alles vermeidet, was in einem anderen einen Irrtum hervorbringen könnte, wenn der Reisende oder der Theaterbesucher z. B. die Leistung heimlich, völlig unbemerkt entgegennimmt. Gerade dieser Fall ist sehr leicht denkbar. Es macht jemand eine Reise als blinder Passagier mit, oder es schleicht sich jemand in den Theaterraum ein, hat aber für den Fall, daß eine Kontrolle erfolgen sollte, ein sekundär erworbenes Billett bei sich. Der Kontrollbeamte weiß von alledem nichts. Hier fehlt das Tatbestandsmerkmal der Irrtumserregung, der Täuschung. Der Umstand, daß der Kontrollbeamte oder überhaupt der Unternehmer der Ansicht ist, daß alle, welche seine Leistung entgegennehmen, auch im Besitze gültiger Billetts

---

[1]) v. Bar S. 491; Contzen S. 8ff.; Zwitzers S. 10; v. Liszt S. 455.

[2]) Ebenso RGE. bei Eger (E) Bd. 5 S. 244 u. OLG. München bei Eger (E) Bd. 6 S. 366.

sind, das bloße Nichtwissen des betreffenden Ausnahmefalls ist kein Irrtum, der für den Tatbestand des § 263 genügt.[1]) Hier läge also kein Betrug vor. Das Reichsgericht hat zwar in mehreren Fällen[2]) anders entschieden, dieser Ansicht ist aber nicht beizupflichten. Eine derartige falsche Annahme ist „nicht gleichbedeutend mit einem Irrtum bestimmten Inhalts oder bestimmter Richtung, der nur aus dem gegenseitigen Gedankenaustausch zweier bestimmter Personen entstehen kann".[3]) Dieser Fall bildet ja aber auch die Ausnahme. Fast immer wird der Reisende oder der Theaterbesucher in dem Kontrollbeamten tatsächlich einen Irrtum erregen.

Es wird allerdings auch die Ansicht vertreten, daß „wenn ein gutgläubiger Reisender das von einem anderen erworbene Billett vorzeigt, darin überhaupt wohl keine Täuschung zu befinden sei. Er sage damit ja überall nicht und wolle nicht sagen, er habe das Billett von vornherein für sich erworben und würde vielleicht auf besonderes Befragen sofort ausdrücklich das Gegenteil erklären; und die Eisenbahnbeamten, welche wissen, daß unzählige Retourbilletts übertragen werden, können auch in dem einfachen Vorzeigen nicht zugleich die Behauptung finden, Vorzeiger sei der ursprüngliche Erwerber."[4]) Wollte man dagegen einwenden, daß die Eisenbahn doch nur gegen ein gültiges

---

1) v. Bar S. 491; v. Liszt S. 455; Contzen S. 10, 11; Zwitzers S. 14.

2) Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 218, Bd. 25 S. 414.

3) Contzen S. 11.

4) Westrum S. 261.

Billett benutzt werden dürfe, und jeden, der ein solches vorzeige, damit dessen Gültigkeit behaupte, also täusche, so übersehe man, daß die Gültigkeit bezw. Ungültigkeit des Retourbilletts nur ein rechtlicher Schluß und gar keine Tatsache sei, die durch das Vorzeigen behauptet werden könnte. Der Vorzeiger des Billets behaupte damit nur Inhaber dieses Billetts zu sein, er sage damit nur, dieses ist mein Billett und überlasse die Prüfung der Frage, ob das Billett gültig sei, der Eisenbahn." [1]) „Die Schwierigkeit, daß die Prüfung der Gültigkeit nicht schon lediglich durch Ansicht des Billetts erfolgen könne, berechtigte die Eisenbahnverwaltung und den Staatsanwalt nicht, dem fahrenden Publikum Behauptungen zu suppeditieren, welche es gar nicht aufgestellt habe, nicht aufstellen durfte und nicht aufstellen wollte." [2])

Bei diesem Einwand ist schon das subjektive Moment des Dolus in Betracht gezogen, welches an sich einer eingehenden Prüfung unterzogen werden soll.

Es ist leicht ausgesprochen, daß der Billettinhaber weiß, daß ihm vertragsmäßig die Übertragung des Billetts verboten ist und daß ihn das Bewußtsein, einen Vertragsbruch und somit eine unmoralische Handlung zu begehen, von einer Übertragung abhalten müßte.

Hier wird sowohl Rechtsbewußtsein wie Moral des Volkes in seiner Allgemeinheit überschätzt. Der einfache Mann, der ein Retourbillett löst, erwirbt eben seiner Ansicht nach

---

[1]) Westrum S. 261.

[2]) Westrum ebenda.

den Anspruch auf Hin- und Rückfahrt. Er ist nun verhindert, die Rückfahrt anzutreten. Der Anspruch gegen die Bahn besteht aber. Er wird sich fragen: „Wie komme ich dazu, ohne meine Schuld einen Vermögensschaden zu erleiden? Und wie kommt die Bahn dazu, sich auf meine Kosten zu bereichern, ohne daß sie dafür etwas leistet?“ Das Verbot der Übertragung erscheint ihm, wenn es ihm überhaupt voll zum Bewußtsein kommt, als Schikane. Nicht um sich zu bereichern, nicht um die Bahn zu schädigen, überträgt er das Billett weiter, sondern nur, um sich selbst vor einem Schaden zu bewahren, welcher der Eisenbahn — seiner Ansicht nach — unberechtigt zugute kommt. Das Bewußtsein, unmoralisch zu handeln, wird er in seltenen Fällen haben, noch weniger aber dann, wenn er seinen Anspruch unentgeltlich abtritt. Ebenso beim Theaterbillett. Einem Theaterbesucher, der die Vorstellung frühzeitig verlassen muß und sein — unübertragbares — Billett einem Armen schenkt, der sonst nicht Gelegenheit hätte, ins Theater gehen zu können, wird kaum das Bewußtsein einer unmoralischen Handlung kommen. Auch er empfindet das Verbot des Unternehmers als Schikane. Seiner Ansicht nach kann es doch dem Theaterunternehmer völlig gleichgültig sein, wer auf dem betr. Platze sitzt. Dem einfachen Manne liegt nichts ferner, als eingehende Betrachtungen darüber anzustellen, ob der Unternehmer an dem Verbot wirklich ein so lebhaftes Interesse hat. Er wird die Vermögensschädigung in vielen Fällen überhaupt nicht finden können.

Man wird einwenden wollen, daß dem ja die Eisenbahn-

verwaltung bereits Rechnung getragen habe, dadurch daß sie Retourbilletts, welche nicht voll ausgenutzt werden können, gegen eine geringe Vergütung einlöst. Trotzdem wird man zugeben müssen, daß die entsprechende Bestimmung vielen überhaupt unbekannt ist, oder daß auch in vielen Fällen an diesen Weg nicht gedacht werden mag. Bei den Theaterbilletts andererseits läßt sich eine derartige Bestimmung in den seltensten Fällen einführen, weil sie das Interesse des Unternehmers noch mehr schädigen könnte, als die Übertragung des Billetts.[1])

Es soll hiermit nur festgestellt werden, daß ein großer Teil der verbotenen sekundären Übertragungen sicherlich ohne das Bewußtsein, eine Rechtsverletzung zu begehen und unmoralisch zu handeln, begangen wird. Andererseits soll aber auch durchaus nicht geleugnet werden, daß ebenso viele Übertragungen bewußt rechtswidrig begangen werden.

Was soeben von dem ersten Billettinhaber gesagt worden ist, gilt auch von dem, der das Billett durch sekundäre Übertragung erhält. Auch er wird sich in seltenen Fällen klarmachen, daß er durch den Kauf oder durch die Schenkung, durch die er in den Besitz des Billetts gelangt, kein Recht gegen den Unternehmer erwirbt. Es liegt einmal dem natürlichen Rechtsempfinden näher, daß man einen Anspruch, den man durch Vertrag erworben zu haben glaubt (in Wirklichkeit ist ja kein Anspruch übergegangen), auch geltend machen

---

[1]) vgl. S. 61 Anm. 4.

kann. Das Übertragungsverbot erscheint auch dem neuen Erwerber in den meisten Fällen als Schikane; er betrachtet dieses Verbot als nicht vorhanden. Welchen rechtlichen Interessen sollte es seiner Ansicht nach auch dienen?

Und ganz abgesehen von dieser primitiven Rechtsauffassung:

Haben nicht auch führende Geister unserer modernen Rechtswissenschaft, wie v. Ihering und v. Bar, zu beweisen versucht, daß ein derartiges Verbot des Unternehmers unzulässig und ohne Wirkung, daß also ein Anspruch, der auf Grund eines sekundär übertragenen Billetts geltend gemacht wird, rechtlich begründet[1]) und nicht rechtswidrig ist?

Der Betrug entfällt aber dann, wenn die arglistige Täuschung das Mittel zur Durchsetzung eines erworbenen Anspruchs war. „Irrige Annahme, daß ein solcher Anspruch bestand, schließt die Strafbarkeit aus.“[2])

Dies folgt aus § 59 Abs. 1 StGB.:

„Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören, aber die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.“

„Wenn irgend ein zivilrechtlicher Begriff zu den Tatbestandsmerkmalen eines Vergehens gehört, so muß man, wie überhaupt, sich des Vorliegens auch dieses Tatbestandsmerk-

---

[1]) v. Bar S. 487.

[2]) Liszt S. 456; ebenso Olshausen § 263 Nr. 51; Oppenhoff § 263 Nr. 10.

mals bei Begehung der Tat bewußt gewesen sein, um bestraft werden zu können.“ [1])

Alle, welche die Ansicht v. Iherings und v. Bars teilen, aber auch alle, welche auf Grund der oben erwähnten primitiven Rechtsauffassung einen wirklichen Anspruch zu haben meinen, können also wegen Betrugs nicht bestraft werden.[2])

Es soll andererseits aber auch nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Fällen der Anspruch auch mit dem vollen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, ja sogar mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit (was gar nicht einmal nötig wäre) geltend gemacht wird. Aber können diese wirklichen Betrüger sich nicht auf die Ansicht v. Iherings berufen und behaupten, auch sie hätten an das rechtliche Bestehen des Anspruchs geglaubt? Wer aber will ihnen das Gegenteil beweisen? Denn nicht der Angeklagte hat zu beweisen, daß er in gutem Glauben gehandelt hat, sondern der Beweis, daß der Handelnde das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hat, liegt der Anklage ob.[1])

Die Motive zu dem Strafgesetzbuch bemerken ausdrücklich:

„Der Wortlaut dieses Paragraphen könnte Veranlassung bieten, daß, wenn ein Angeklagter behauptet, die in Rede stehenden Tatumstände nicht gekannt zu haben, ihm der Beweis für die Unkenntnis vorliegt. Der § 59 geht aber davon aus, daß . . . gegen den Angeklagten der Beweis zu erbringen sei.“

---

[1]) Westrum S. 260.

[2]) v. Bar S. 489.

[1]) Westrum S. 261; Schneelt S. 111.

Dieser Beweis dürfte aber fast immer unmöglich sein. Deshalb muß auch eine Strafverfolgung in den meisten Fällen von vornherein als aussichtslos erscheinen.

Was hier vom Täter gesagt ist, gilt auch vom Gehilfen, dem Veräußerer des Billetts. Wo kein Betrug nachweisbar ist, ist auch keine Gehilfenschaft möglich, und selbst bei konstatierter Täterschaft bedürfte es auch beim Gehilfen eines Nachweises seines Bewußtseins der Rechtswidrigkeit."[1] [2])

Sie kann aber dann von Erfolg sein, wenn es gelingt, eine Präsumtion für das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu begründen. Und das ist keineswegs ausgeschlossen.

Ein Weg wäre z. B. folgender:

Es wird auf der Rückseite des Billetts ein Vermerk aufgedruckt, aus welchem klar und deutlich hervorgeht, daß das Billett nach begonnener Benutzung unübertragbar wird, und daß derjenige, welcher trotzdem ein solches Billett weiter überträgt, sowie derjenige, welcher es dann benutzt, sich des Betruges schuldig machen.

Gelingt es, den Angeklagten des Bewußtseins der Rechts-

---

[1]) Schneeli S. 112.

[2]) In der Entsch. des Landgerichts Düsseldorf (Eger [E] Bd. 5 S. 110) ist auch an den Fall gedacht, daß der Veräußerer des nicht mehr übertragbaren Billetts den Erwerber in den Irrtum versetzt, das Billett sei übertragbar, so daß dadurch dann die Eisenbahnverwaltung geschädigt würde. In diesem Falle würde allerdings — den erforderlichen Dolus vorausgesetzt — auch auf seiten des Veräußerers ein Betrug vorliegen.

widrigkeit seines Handelns zu überführen, so wird auch der oben (S. 84, 85) erwähnte Einwand Westrums hinfällig. Denn ein Reisender und ebenso ein Theaterbesucher, welcher weiß, daß ihm auf Grund seines Billetts kein Anspruch zusteht, der aber dennoch das Billet vorweist, um die Leistung des Unternehmers in Empfang zu nehmen, „behauptet nicht nur, Inhaber dieses Billetts zu sein“, sondern er will den Anschein erwecken, daß er ein gültiges Billett habe; er will in dem Unternehmer durch das Vorzeigen des ungültigen Billetts den Irrtum hervorrufen, daß ihm wirklich ein Anspruch zustehe.

Dies gilt allerdings natürlich nur dann, wenn sich eben der Handelnde auch der Rechtswidrigkeit des geltend gemachten Anspruchs bewußt war.

So kommen wir zu dem Schluß:

Eine Bestrafung wegen Betruges ist bei Benutzung sekundär übertragener Billetts nicht ausgeschlossen.

Sie fällt aber fort, wenn der Handelnde die Rechtswidrigkeit des geltend gemachten Anspruchs nicht kannte.

Fünfter Teil.

§ 7.

Besondere Billettarten.

Die bisherige Untersuchung hat sich nur mit dem Theaterbillett in seiner gewöhnlichen Erscheinungsform, dem „Tagesbillett“ (s. S. 1) beschäftigt. Im folgenden sollen auch die sonst noch im täglichen Leben vorkommenden Arten von Theaterbilletten einer Betrachtung unterzogen werden.

Eine besondere Art des Tagesbilletts, welche eine selbständige Behandlung erfordert, sind die häufig in Garnisons- bezw. Universitätsstädten vorkommenden „Offiziersbilletts“ und „Studentenbilletts“. Es werden nämlich in manchen Theatern Billetts an Offiziere oder Studenten zu ermäßigten Preisen abgegeben. Da durch diese Preisermäßigung nur den beiden betreffenden Personenklassen eine Erleichterung geschaffen werden soll, so folgt daraus, daß die Billetts nicht auf Personen anderer Stände übertragen werden sollen. (Jedoch ist Übertragung innerhalb derselben Personenklasse gestattet.) Es ist nun zu unterscheiden, ob die besondere Eigenschaft des Billetts (daß es z. B. nur Studenten benutzen sollen) an

demselben erkennbar ist oder ist. Ist dies nicht der Fall, so ist das Papier Inhaberbillett wie jedes andere Tagesbillett. Man könnte dann nur ein pactum de non cedendo zwischen dem ersten Nehmer und dem Theaterdirektor annehmen. Jeder dritte gutgläubige Erwerber wäre geschützt.

Auch wenn die Eigenart dieser Billetts aus dem Papier selbst erkennbar ist, verlieren sie nicht ihre Eigenschaft als Inhaberpapiere. Hier ist in den Wortlaut der Urkunde mit aufgenommen, daß sie nur innerhalb einer bestimmten Personenklasse übertragbar sein sollen, daß also nur derjenige die Leistung verlangen kann, welcher dem betreffenden Stande angehört. Der Theaterunternehmer ist dem gutgläubigen Erwerber gegenüber, vorausgesetzt, daß er der betreffenden Personenklasse angehört, zur Leistung verpflichtet, auch wenn das Billett gestohlen worden ist. Dagegen kann er einem jeden Inhaber, welcher der betreffenden Personenklasse nicht angehört, die Leistung auf Grund der Einwendung, die sich aus der Urkunde ergibt (§§ 807, 796 BGB.), verweigern. Hinsichtlich der sekundären Übertragbarkeit tragen diese Billetts keine Besonderheiten an sich, außer, daß die Übertragung, wo sie gestattet ist, eben auch nur an Personen der betreffenden Klasse stattfinden darf.

Auf den Namen bestellte Einzelbilletts, wie sie gewöhnlich an Schauspieleleven, Kritiker usw. abgegeben werden, sind immer unübertragbar.[1]) Dies geht schon daraus hervor, daß

---

[1]) Opet S. 239.

die Theaterverwaltung, wenn sie nicht die Übertragbarkeit dieser Billetts ausschließen wollte, sich nicht der Mühe unterziehen würde, die Namen der Berechtigten in die Billetts aufzunehmen. (Sie könnte ja gewöhnliche Billetts abgeben.)

Die juristische Natur dieser Billetts kann verschieden sein. Sie können unübertragbare Namenspapiere oder auch bloße Legitimationsurkunden[1]) sein, je nachdem der Berechtigte sein Recht nur durch die Urkunde oder auch auf andere Weise beweisen darf. (Was natürlich an den einzelnen Theatern verschieden sein kann.) Natürlich ist bei diesen Billetts auch die sekundäre Übertragung ausgeschlossen.

Die Abonnementsbilletts können verschiedener Art sein. Entweder benennen sie den Berechtigten, oder nicht. Ferner werden sie entweder in der Form einer einzelnen Karte oder als Billettheft ausgegeben. Die Billetts bei den Billettheften, welche den Berechtigten nicht benennen, sind zweifellos Inhaberpapiere wie die gewöhnlichen Tagesbilletts.[2]) Für ihre primäre und sekundäre Übertragbarkeit gilt also dasselbe, was von den Tagesbilletts gesagt worden ist. Oft aber sind die Billetthefte mit einem Umschlag versehen, auf welchem der Name des Berechtigten steht (wie bei den Rundreisebilletts). Das Recht aus den einzelnen Billetts kann dann nur geltend gemacht werden, solange es noch nicht vom Billettheft getrennt ist (oder es muß wenigstens das Billettheft zu gleicher Zeit

---

[1]) Opet S. 228: „Legitimationszeichen“; ebenso Fuchs S. 9.
[2]) So auch Opet S. 239, 240.

vorgewiesen werden). Diese Billetthefte sind juristisch den Abonnementskarten auf Namen gleichzustellen.[1] [2])

Über die rechtliche Natur der Abonnementskarten auf Namen kann man im Zweifel sein. Da sie an Personen ausgegeben werden, die dem Theaterunternehmer in den meisten Fällen unbekannt sind, so daß für die Abonnenten ein anderer Beweis für ihr Recht als die Karte schwierig, wenn nicht unmöglich ist, so wird man mit Recht diese Karten als Wertpapiere auffassen, auf deren Vorweisung hin die Leistung erfolgt.[3] Die Frage, ob sie Namenspapiere oder qualifizierte Legitimationspapiere (§ 808 BGB.) sind, wird man im Interesse des Theaterunternehmers im letzteren Sinne beantworten. Der Theaterunternehmer wird also auch durch Leistung an jeden Inhaber befreit. Im Zweifel werden diese Abonnementskarten für die einzelnen Vorstellungen übertragbar sein.[4] Eine derartige Befugnis entspricht jedenfalls dem Interesse des Karteneigentümers, der leicht verhindert sein kann, die Karte

---

[1]) vgl. Fuchs S. 7.

[2]) Nicht eigentliche Billetts sind die sogen. „Theaterbons", auf den Inhaber ausgestellte Urkunden (meistens in Heften), welche als solche nicht zum Eintritt in das Theater berechtigen, sondern nur einen Anspruch auf eine bestimmte Billettart (z. B. auf Billetts zweiten Ranges) geben. Sie sind bezüglich ihrer rechtlichen Natur und Übertragbarkeit (eine sekundäre Übertragbarkeit ist ja bei den einzelnen Bons nicht möglich) den gewöhnlichen Billettheften gleich zu behandeln; vgl. Fuchs S. 15.

[3]) Ebenso Knies S. 183; a. M. Opet S. 228/29, der sie für bloße Legitimationsurkunden (Legitimationszeichen) hält.

[4]) A. M. Fuchs S. 10.

voll auszunützen. Auch wird man dem Abonnenten nicht gut zumuten können, sich dasselbe Stück mehrmals hintereinander anzusehen.[1]) Zudem ist es dem Theaterunternehmer ein leichtes, durch Erklärung, insbesondere durch Vermerk auf der Karte, die Übertragbarkeit auszuschließen.

Abonnements, die den Berechtigten nicht benennen, sind Inhaberpapiere.[2]) Sie sind im Zweifel auch für die einzelnen Theaterabende frei übertragbar.[3])

Jedoch steht es dem Theaterunternehmer frei, diese Übertragbarkeit auszuschließen. Ist die Ausschließung aus der Urkunde nicht zu ersehen, so besteht nur ein obligatorisches Verhältnis, ein pactum de non cedendo zwischen Theaterunternehmer und Karteneigentümer. Der gutgläubige Erwerber wäre dann geschützt. Ist dagegen das Verbot in die Urkunde mit aufgenommen, so begründet es eine Einwendung, die der Theaterunternehmer nach § 796 BGB. jedem Inhaber entgegensetzen kann (zuweilen ist die freie Übertragbarkeit durch ausdrückliche Erklärung in der Urkunde gewährleistet, z. B. in Breslau, jedoch ist eine derartige Bestimmung, wie wir gesehen haben, nicht notwendig).

Schwierig ist bei den Abonnements nur die Frage nach der sekundären Übertragbarkeit in dem bisher gebrauchten Sinne, also bei der einzelnen Vorstellung. Wo es keine primäre Übertragbarkeit gibt, ist auch keine sekundäre möglich.

---

[1]) Bicheroux S. 44.

[2]) Knies S. 183.

[3]) A. M. de Jonge II S. 25.

Aber wenn nun Abonnementskarten für die einzelnen Vorstellungen übertragbar sind?

Für den Fall, daß die sekundäre Unübertragbarkeit der Billetts auch bei den Tagesbilletts nicht aus der Urkunde ersichtlich ist, wird für die Abonnementskarten dasselbe gelten, was oben über die Tagesbilletts gesagt worden ist. Wie aber in dem Falle, wo die sekundäre Unübertragbarkeit an den Tagesbilletts kenntlich gemacht wird (z. B. durch Coupieren)? Dann tritt doch an den Abonnementskarten wegen ihrer äußerlichen Beschaffenheit in den meisten Fällen keine Veränderung ein. Hier wird man annehmen müssen, daß das Coupieren der anderen Billetts ebenso wirkt, wie eine ausdrückliche Erklärung des Theaterunternehmers, welche die sekundäre Übertragbarkeit für alle Billetts ausschließt. Die Abonnementskarten sind also bezüglich dieser Übertragbarkeit ebenso zu behandeln wie Billetts, an denen das Übertragungsverbot[1]) nicht erkennbar ist.

Wird aber auch an den Abonnementskarten eine Veränderung vorgenommen, werden sie z. B. ebenfalls coupiert, dann sind sie den coupierten Tagesbilletts gleich zu behandeln.

---

[1]) Bezw. der Eintritt der Nichtübertragbarkeit.

Schluß.

Zum Schluß seien die Ergebnisse der ganzen Untersuchung kurz zusammengefaßt:

Das Theaterbillett ist ein Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB.

Die Leistung des Theaterunternehmers bestimmt sich nach den Grundsätzen des Werk- und Sachmietvertrages.

Die Leistung des Theaterunternehmers ist an sich in Raten teilbar. Die einzelnen Raten können übertragen werden. Die Übertragbarkeit einzelner Raten kann durch den Theaterunternehmer ausgeschlossen werden.

Von praktischer Bedeutung ist die Ausschließung nur dann, wenn der Eintritt der Unübertragbarkeit aus dem Billett selbst zu ersehen ist (z. B. durch Coupieren). Die Unübertragbarkeit tritt in dem Augenblick ein, in welchem mit der Entgegennahme der Leistung begonnen wird. Durch das Coupieren usw. wird aber eine Präsumtion dafür geschaffen, daß dieser Zeitpunkt bereits eingetreten ist. Das Billett verliert seine Inhaberpapiereigenschaft und wird zur bloßen Legitimationsurkunde.

Der Platztausch ist, sofern er nicht besonders ausgeschlossen ist, gestattet, auch wenn die allgemeine sekundäre Übertragbarkeit ausgeschlossen ist.

Der Theaterunternehmer kann von demjenigen, welcher ein unübertragbares Billett benutzt, vermittels dessen schon ein anderer einen Teil der Leistung entgegengenommen hat, Schadensersatz in Höhe des vollen Eintrittspreises verlangen. Für diesen Schadensersatz haftet auch der erste Billettinhaber, wenn das Billett mit seinem Willen von einem anderen benutzt worden ist.

Eine Strafverfolgung wegen Betrugs ist an sich nicht ausgeschlossen, jedoch in den überaus meisten Fällen deshalb aussichtslos, weil der erforderliche Dolus fehlt, oder wenigstens nicht nachzuweisen ist.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 15. August 1883 wurde ich, Georg Heinrich Lange, in Schlawa Kr. Freystadt (Schlesien) als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Lange und seiner Ehefrau Marie geb. Mattner geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger, evangelisch; meiner Militärpflicht genüge ich seit 1. Oktober 1906 in Glogau.

Ich besuchte zuerst die evangelische Gemeindeschule in Schlawa, sodann die Realschule in Liegnitz und kam 1893 an das städtische Gymnasium in Liegnitz, das ich Ostern 1902 mit dem Reifezeugnis verließ.

Sodann bezog ich die Universität München, wo ich drei Semester blieb, um dann weitere drei Semester an der Universität Breslau die Rechte und Staatswissenschaften zu studieren.

Ich hörte Vorlesungen bei folgenden Herren Dozenten:

München: v. Amira, v. Bechmann, Birkmeyer, v. Brentano, Grueber, v. Mayr; Breslau: Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Kleineidam, Leonhard, Sombart.

Diesen Herren möchte ich noch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aussprechen.

Am 17. Mai 1906 bestand ich in Breslau das Referendarexamen, am 30. Mai desselben Jahres das Rigorosum.

Seit dem 5. Juni 1906 bin ich dem königl. Amtsgericht in Carolath a. O. zur Ausbildung überwiesen.

Glogau, den 15. Juli 1907.